

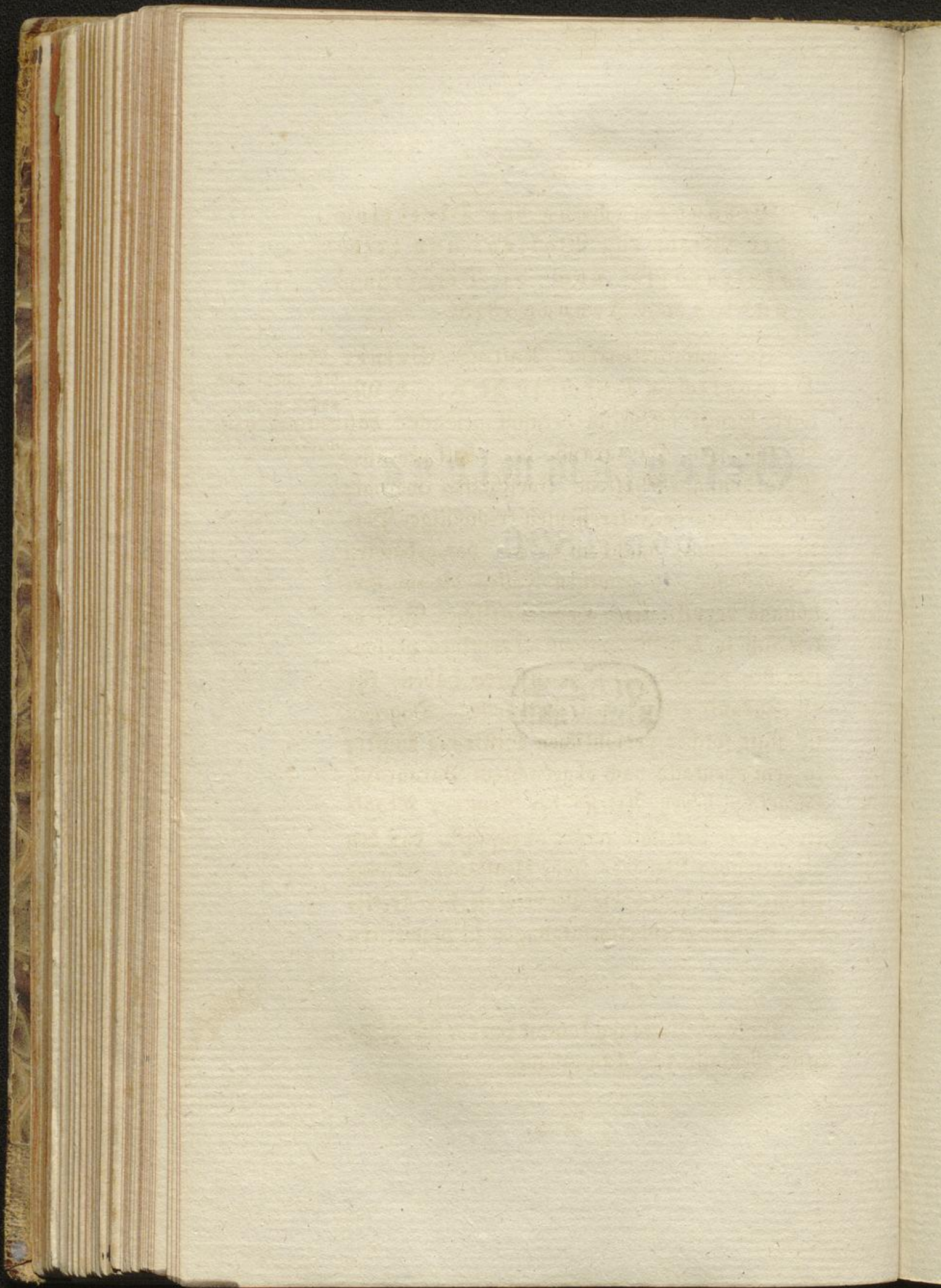
Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1826.

Gesetzsammlung
von 1826.





2) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 24. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

In unmittelbarem Auftrag Seiner ^{Modification} Herzoglichen Durchlaucht v. 1. d. M. ^{des 4ten und 22sten §. der} wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß ^{Wittwen-Casse} die im 4ten Paragraph der Wittwencasse- ^{Verordnung.} Verordnung enthaltene Vorschrift, wornach die eintretenden Interessenten freywilliger Portionen, auch, nach dem §. 22. der gedachten Verordnung, in gewissen Fällen die zur Erhöhung verpflichteten Herrschaftlichen Bedienten sich in den Receptions-Terminen persönlich bey der Direction zu sistiren haben, für die Zukunft aufgehoben seyn solle. Dagegen ist statt solcher persönlichen Sistirung künftig in dem ebenfalls nach obgedachtem Paragraph vorgeschriebenen Atteste der Aemter, Magistrate oder Gerichte ferner anzufügen, daß der attestirenden Behörde keine Umstände bekannt seyen, aus denen die Richtigkeit der ärztlichen Gesundheitsbescheinigungen zu bezweifeln wäre.

Diese Bestimmung kommt bey der Waisencasse ebenfalls zur Anwendung.

2) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 29. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

Authentische Interpretation des 19ten §. der Wittwen-Casse-Verordnung.

Zur Vermeidung unrichtiger Angabe der, in Folge des 19ten Paragraphs der Wittwen-Casse-Verordnung, von den Herrschaftlichen Bedienten, nach Verhältniß ihrer Besoldungen, ihren Ehe-Frauen zu versichernden Pensionen findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, hiemittelst öffentlich bekannt zu machen: daß bereits durch ein höchstes Rescript vom 18. Junius 1800. der obgedachte §. 19. dahin authentisch interpretirt und näher bestimmt worden ist, daß die im §. 19. angegebenen Classen allemal mit der daneben stehenden Summe anfangen und bis zu der nächst höheren gehen sollen, mithin schon diejenigen Bedienten, welche 1500 Rthlr. Besoldung haben, 250 Rthlr.; die, welche 1200 Rthlr. haben, 200 Rthlr.; u. s. w. ihren Ehefrauen als Wittwengehalt zu versichern schuldig sind.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Jan. publ. am 12. Jan. 1826.

Verlegung der Termine zur Ausgabe der wöchentlichen

Die mit dem 1. Januar d. J. eingetretene Veränderung in Ansehung des Courses eines großen Theiles der hiesigen reitenden und Bo-

ten-Posten hat eine Verlegung der Termine Anzeigen und
sowohl zur Ausgabe dieser wöchentlichen An-^{Annahme der}
zeigen als zur Annahme der für dieselben be-^{für dieselben be-}stimmten Inse-
stimmten Inserenda nothwendig gemacht. ^{renda.} Es

werden demnach künftig die wöchentlichen
Anzeigen erst am Freytage erscheinen
und die für dieselben bestimmten Inserenda bis zu
Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen
werden. Gleichfalls hat die gedachte Cours-
veränderung eine Verlegung der Termine zur
Ausgabe der Oldenburgischen Zeitun-
gen und der Oldenburgischen Blät-
ter zur Folge haben müssen, und es werden sel-
bige, statt daß sie bisher am Montage und
Freytage erschienen sind, künftig erst am
Dienstage und Sonnabend erscheinen
können. Die Vertheilung der gedachten Druck-
schriften in der Stadt wird an den Tagen, wo
solche erscheinen, sofort, und die Versendung
derselben mit den zunächst abgehenden Posten
geschehen. Im übrigen behält es aber bey
den bestehenden Anordnungen in allen Puncten
sein Bewenden.

4) Regierungs-Bekanntmachung

am 17. Jan. publ. am 20. Jan. 1826.

Es haben bekanntlich seit dem Jahre ^{wegen Einfüh-}
1788. in den Königlich-Hannoverschen Lan-^{rung u. Durch-}
den wegen Einführung und Durchtrift des Horn-^{trift des Horn-}
fremden Hornviehes besondere Polizey-^{viehes in und}
^{resp. durch die}
^{Hannoverschen}
^{Lände.}

vorschriften bestanden, welche in neuern Zeiten den Handel des hiesigen Landes mit Vieh um so lästiger getroffen haben, als überdies durch die Königlich Hannoverische Verordnung vom 8. Julius 1823. eine eigene Eingangssteuer auf das eingebracht werdende fremde Vieh gelegt war. Durch die hiergegen gemachten Vorstellungen hat sich die Königlich Hannoverische Staats-Regierung veranlaßt gefunden, jene frühern Polizeyvorschriften zu suspendiren, zugleich aber zur Verhütung der Verschleppung der Hornvieh-Seuche anderweitige Vorschriften zu erlassen.

Die desfällige Verordnung vom 3ten Januar 1826. enthält folgende für den Handel des hiesigen Landes mit Hornvieh wichtige Bestimmungen.

1) Ein jeder, welcher fremdes Hornvieh in oder durch das Hannoverische Gebiet zum ungewissen Vertriebe, oder um solches in entlegene Fettweiden zu bringen, transportiren will, muß mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh bis zu seiner Abführung gewesen, über den Gesundheitszustand des Viehes ausgestellten Passe versehen seyn.

Dieser Paß muß den Namen und das Signalement des Viehtreibers und dessen Knechte, die Zeit wann, und den Ort, von

wo das Vieh abgeführt ist, auch den Ort, wohin das Vieh zunächst getrieben werden soll, die Stückzahl, die Beschaffenheit, das Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen des Viehes, auch die Buchstaben, womit das Vieh an einem der Hörner oder Klauen mit einem Brenneisen bezeichnet ist, und die Versicherung enthalten, daß in dem benannten Orte der Abführung und dessen Gegend keine Spur einer Vieh-Seuche binnen den drey letzten Monaten sich gezeigt hat. (S. 1.)

2) In Ansehung des ausländischen Viehes ist der von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellte Gesundheits-Paß bey dem Eingange des Viehes in das Königreich Hannover der Hannoverschen Gränz-Obrigkeit vorzuzeigen und diese hat, nach vorgängiger desfallsigen Untersuchung, die Stückzahl des Viehes und daß keine Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, auf dem Passe zu bescheinigen (S. 2.)

3) Wenn ein Viehtreiber keinen Gesundheits-Paß hat, oder die von ihm beygebrachten Bescheinigungen unrichtig befunden werden, oder aber, wenn unter dem Viehe Merkmale einer ansteckenden Krankheit sich zeigen: so ist derselbe mit dem bey sich habenden Viehe von der (Hannoverschen) Gränz-Obrigkeit sofort zurückzuweisen (S. 4.)

4) Wird die im Paffe angegebene Anzahl des ausländischen Viehes durch Verkauf oder Sterbefall unter Weges vermindert: so hat der Viehtreiber in seinem Paffe diesen Abgang und die Art desselben durch die betreffenden Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen, um damit die verminderte Stückzahl des Viehes bey der weiteren Fort-Zrist justificiren zu können (S. 5.)

5) Ist der Viehtreiber mit einem gehörigen Gesundheits-Paffe und den vorbeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen versehen: so braucht er bey den übrigen auf seiner Route befindlichen Obrigkeiten sich nicht weiter zu melden; nur derjenigen derselben ist er verpflichtet, den Paß oder die sonstigen Urtheile vorzulegen,

- 1) welche deren Einsicht ausdrücklich verlangt, und
- 2) in deren Gerichts-Bezirke das Vieh zum Verkaufe ausgebaut wird, oder die Fettweiden, worin das Vieh getrieben werden soll, belegen sind. (S. 6.)

6) Die Viehtreiber dürfen bey der Einführung des Viehes in das Hannoversche nur solche Straßen, auf welchen sich Gränz-Steuer-Recepturen befinden, und bey dem Vertriebe im Lande, nur öffentliche Heer- und Fracht-Straßen betreiben. (S. 7.)

7) Wenn Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem vertrieben werdenden Vieh während des Vertreibens desselben im Hannoverschen sich zeigen: so ist der Viehtreiber, bey Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, verpflichtet, solches der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh zu der Zeit sich befindet, anzuzeigen. (S. 8.)

8) Würde ein Viehtreiber mit zum ungewissen Vertreibe oder zum Transport in die Fettweiden bestimmten Hornvieh auf Nebenwegen, oder ohne mit einem Gesundheits-Passe und den sonstigen vorgeschriebenen Attestaten versehen zu seyn, im Innern des (Hannoverschen) Landes betroffen werden: so wird derselbe mit dem bey sich habenden Viehe angehalten und für jedes Stück Vieh, worüber kein Gesundheits-Paß oder keine Bescheinigung der Gränz-Obrigkeit, oder, in Ansehung des Fehlenden, keine Abgangs-Bescheinigung vorgezeigt werden kann, mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. belegt werden. Auch hat der Viehtreiber nach der Bestimmung derjenigen Obrigkeit, auf deren Verfügung das Vieh angehalten ist, dasselbe, wenn es gesund ist, entweder zurücktreiben oder an dem Orte, wo es gehalten worden, so lange zu lassen, bis dem Mangel abgeholfen ist; wird dasselbe dagegen ungesund befunden

den: so muß solches an dem, von der Obrigkeit dazu angewiesenen, abgelegenen Orte und unter Beobachtung der von selbiger vorzuschreibenden Sicherheits-Maßregeln so lange aufbewahrt werden, bis von der Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß zum weitem Transport erteilt wird. (S. 9.)

9) Ein jeder Viehtreiber ist für seine Knechte verantwortlich, und für alle Vergehungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, zu haften und einzustehen verpflichtet. (S. 10.)

10) Die von den Viehtreibern zu entrichtenden Gebühren sind folgendermaßen bestimmt. Es sind zu bezahlen:

a) für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes, für jedes vorhandene Stück Vieh an denjenigen, welcher zu diesem Geschäft bestellet ist, und das Brenn-Eisen auf seine Kosten anschaffen muß, 1 Ggr.; wenn das Brennen aber nicht erforderlich, für das Besichtigen und Nachzählen für jedes Stück nur 1 Mgr.;

b) für die von den Gränz-Obrigkeiten wegen ausländischen Viehes zu erteilende Bescheinigung, für die von selbigen und anderen Obrigkeiten auszustellende Abgangs-Bescheinigung und für den, im

Falle, daß Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, bey desfalls angestellter Untersuchung das Vieh aber gesund befunden worden, zu ertheilenden schriftlichen Erlaubnißschein zum weitem Transport, für jedes Stück Vieh, worauf der Paß, die Bescheinigung oder der schriftliche Erlaubnißschein lautet, 2 Ggr. (S. 11.)

Indem die Regierung diese Bestimmungen und Vorschriften der Hannoverschen Verordnung vom 3. Januar 1826., welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten, zur Kenntniß des hiesigen Publicums bringt, fordert sie alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche sich mit dem Viehhandel ins Hannoversche beschäftigen, auf, dieselben auf das Genaueste zu befolgen und sich hierdurch vor Strafen und sonstigen Nachtheilen zu sichern. Die etwa weiter erforderlichen Vorschriften wegen Ausstellung der Gesundheits = Pässe etc. werden von der Herzoglichen Cammer ertheilt werden.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 15. Jan. publ. am 27. Jan. 1826.

1) Die am 11. Julius 1799. erlassene Intimation der Verordnung wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen = und andern Feldsteinen, welche lautet:

Intimation der
Verordnung
vom 11. Juli
1799 wegen Ver-
bots der Aus-

fuhr von Straßen- und andern Feldsteinen.

Da bey der zunehmenden Seltenheit der Feldsteine in verschiedenen Gegenden dieses Herzogthums und den in einigen benachbarten Ländern bestehenden Verbotten der Ausfuhr solcher Steine zu besorgen ist, daß an diesem, zu verschiedenen Anlagen bey dem Deich- und Wasserbau, zum Straßenpflaster und zu manchem andern Gebrauche unentbehrlichen Material in der Folge Mangel entstehen dürfte, wenn der davon im Lande vorhandene Vorrath durch Versendungen in die Fremde vermindert würde, so wird in Gemäßheit Höchstens Rescripts vom 1. d. M., die Ausfuhr aller und jeder Arten von größern oder kleinern Feldsteinen aus hiesigem Herzogthume hiemitteltst, bei Strafe der Confiscation und willkührlicher Herrschaftlicher Brüche, gänzlich verboten, und zugleich den sämtlichen Beamten aufgegeben, nicht allein selbst darauf zu achten, sondern auch durch die Untervögte, Polizeidragoner und die Pächter der Gränz-Zölle darauf achten zu lassen, daß dieses Ausfuhrverbot genau beobachtet, und ein Jeder, der solchem zuwider dergleichen Steine aus dem Lande zu führen unternehmen möchte, damit angehalten und

zur Bestrafung hieselbst angezeigt werde. Dem Angeber einer Uebertretung dieses Verbots wird der Werth der confiscirten Steine als Belohnung zugesichert.

wird in der Folge einer Höchsten Verfügung vom 5. Jan. d. J. nicht nur für den ältern Theil des Herzogthums wiederholt, sondern auch auf die seit jenem Zeitpunkt hinzugekommenen Landestheile hiedurch ausgedehnt; jedoch wird, statt der früher auf die Uebertretung gesetzten willkührlichen Herrschaftlichen Brüche, eine bestimmte, zum Belauf von 1 bis 5 Rthlr., eintreten.

Mit Beziehung auf die angezogene Höchste Verfügung wird den Aemtern, Kirchspiels- und Bauervögten, Amtsboten, Feldhütern, Landdragonern und Gränzzoll-Einnehmern aufgegeben, auf die Befolgung des Verbots achten zu lassen, resp. darauf zu achten.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 20. Januar, publ. am 27. Januar 1826.

Es wird die von Herzoglicher Regierung dem hiesigen Schornsteinfegermeister ertheilte Instruction, soweit solches für die Bewohner der Stadt nöthig ist, hiedurch bekannt gemacht.

Die dem Schornsteinfegermeister zu Oldenburg ertheilte Instruction betreffend.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfegermeister sich mit den Vorschriften der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1799. und des Regierungscirculars für die Landdistracte vom 24. Jan. 1817. genau bekannt zu machen, und seine Gesellen sowohl danach, als in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu instruiren.

§. 2. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen dafür verantwortlich, daß alle Schornsteine und Röhren in fortwährend untadelhaftem baulichen Stande erhalten werden, zu welchem Ende er solche nach allen Seiten und Richtungen auf das Genaueste zu untersuchen, und Mangelpöste zur schleunigsten Abhülfe sofort anzuzeigen hat.

§. 3. Insbesondere muß derselbe daher auch den, vom Stadtmagistrat und den Werkverständigen im Herbst jedes Jahres vorzunehmenden, Untersuchungen der Schornsteine und feuergefährlichen Anlagen unentgeltlich beiwohnen, und zur Abstellung und Vermeidung jeder Gefahr beizutragen suchen.

§. 4. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen für die Reinhaltung der Schornsteine und Röhren in den ihm anvertrauten Distracten in der Maasse verantwortlich, daß derselbe:

a) die mit den Hausbewohnern geschlossenen Accorde wegen Reinigung der Schornsteine auf das Gewissenhafteste erfüllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schleunigst nachkommen, und Säumige zu rechter Zeit erinnern muß.

b) Wenn kein Accord mit ihm getroffen ist, so muß derselbe sich in der Regel bei jedem Hausbewohner 4mal im Jahre und zwar um Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten melden, und die Schornsteine nachsehen. Bei Brausern, Branntweimbrennern und Beckern ist er indessen gehalten, seine Dienste monatlich anzubieten.

§. 5. Es bleibt zwar jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Röhren selbst zu verrichten, oder durch Andere verrichten zu lassen, indessen wird hierdurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, selbige, nach den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen, durch den Schornsteinfegermeister oder seine Gefellen nachsehen und wenigstens 2mal im Jahre durch solche gehörig reinigen zu lassen, welches zu der passendsten Zeit und in den, für die Haushaltung gelegensten Stunden geschehen muß.

§. 9. Bei jedem Brande in und nahe bei der Stadt muß sich der Schornsteinfeger

meister mit seinen Gesellen einfinden, und sind diese, so wie auch die Gesellen, auf dem Lande, wo deren Hülfe bei entstehendem Feuer möglich ist, zur thätigsten Mitwirkung der Löschung und Abwendung größerer Gefahr verpflichtet, wo sie dann den Umständen nach, wenn sie sich dabei auszeichnen, auf eine Prämie Anspruch machen können.

§. 10. An Gebühren hat der Schornsteinsegermeister sich für diejenigen Schornsteine, welche er nicht in Record hat, bis weiter mehr nicht zu berechnen, als: 1) für einen großen Küchenschornstein, in großen 2 oder mehrstöckigen Gebäuden 18 Gr. Cour., 2) für einen gewöhnlichen Schornstein 12 Gr. Cour., für einen kleinen Nebenschornstein 8 Gr. Cour., 4) für einen Ofen und Ofen-Röhre 6. Gr. Cour.

7) Cammerbekanntmachung vom 3. Febr. publ. 10. Februar 1826.

Warnung vor
Annahme fal-
scher Hannover-
scher Pistolen
mit der Jahres-
zahl 1813.

Es ist in diesen Tagen eine falsche Hannoverische Pistole mit der Jahreszahl 1813, die im hiesigen Lande in Umlauf gesetzt war, an die Cammer eingesandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten leicht Täuschungen verursachen könnte. Sie besteht aus Kupfer, das stark vergoldet, oder mit einem dünnen Goldblech plattirt ist, hat

etwas mehr als das Gewicht eines Dukaten, aber gar keinen Werth. Von den ächten Hannoverschen Pistolen vom Jahre 1813. unterscheidet sie sich außerdem durch folgende Kennzeichen:

- 1) das Gepräge ist ungleich gröber und schlechter;
- 2) die Umschrift an beiden Seiten der falschen Münze ist etwas weiter vom Rande entfernt, als auf den ächten; die Buchstaben derselben sind ein wenig größer, aber rauh und unrein;
- 3) das Königliche Wappen ist auf der falschen Münze etwas kleiner, als auf der ächten, und ziemlich undeutlich gestochen. In der Umschrift auf dem daselbe umschlingenden Hofenbandsorden, deren Buchstaben sehr undeutlich sind, steht sou statt soit, v statt y und pens statt pense.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt ist, und daher wahrscheinlich manche Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publicum vor deren Annahme gewarnt.

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. am 17. Febr. 1826.

Verbot des Abdrucks von Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metall oder sonstige Gegenstände.

Da mehrmals Fälle vorgekommen sind, daß zinnerne Knöpfe, auf deren einen Seite man, zum Zierrath, hiesige und fremde, hier im Lande coursirende Münzen abgedruckt hat, nachdem das Auge abgebrochen worden, zu kleinen Betrügereien gemißbraucht sind, welche zu vielfachen Untersuchungen bei den Gerichten Veranlassung gegeben haben: so wird das Abdrucken hiesiger und überhaupt aller Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände, hiemit bei policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

9) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. am 24. Febr. 1826.

Verbot des Schlachtens hiesiger Stadteinwohner außerhalb der Stadt, und der außerhalb derselben wohnenden Eingeseffenen für hiesige Stadtbewohner.

Unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825., wegen Einführung einer Consumtions = Abgabe in der Stadt Oldenburg zum Besten derselben, wird in unmittelbarem höchsten Auftrage sowohl den hiesigen Stadt = Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingeseffenen das Schlachten daselbst für hiesige Stadt = Einwohner, bei Vermeidung

der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert wird, hiemittelft untersagt.

Nicht minder wird dem Stadt=Kunten und den übrigen betreffenden Aemtern in Defraudations= Sachen wegen der Consumtions= Abgabe diejenige Competenz beigelegt, welche nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. December 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im Spho 18. sub lit. h., und vom 27. Februar 1815., wegen des Grenzzolls, im S. 14., den Aemtern in Accise= und Zolldefraudations= Fällen zusteht.

10) Bekanntmachung der Justiz= canzlei vom 18. Febr. publ. am 24. Februar 1826.

Als Declaration der Untergerichts= Sporteln= Taxe wird hierdurch, mit Genehmigung des Sporteln= ansages für Erkenntnisse, wozu durch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird. Herzoglicher Regierung, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß für Erkenntnisse, wozu durch, nach contradictorischer Verhandlung, die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, die Sporteln wie für ein decretum arresti nach nr. 6. p. 13. der Untergerichts= Sporteln= Taxe zu berechnen sind.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Febr. publ. am 3. März
1826.

Bestimmung,
daß von Ostern
d. J. an die wö-
chentlichen An-
zeigen zweimal
in der Woche
erscheinen wer-
den.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publi-
cums werden die wöchentlichen Anzeigen von
Ostern d. J. zweimal in der Woche, am
Mittwochen und am Sonnabend, erscheinen,
die Inserenda für das am Mittwochen er-
scheinende Blatt, werden bis Montag Mittag
12 Uhr, die Inserenda für das am Sonna-
abend erscheinende Blatt, bis Donnerstag
Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonne-
mentspreis bleibt demungeachtet, wie bisher,
1 Rthlr. Gold für den Jahrgang; diejenigen
aber, welche ihre Exemplare in einem beson-
deren Couverte zu erhalten wünschen, haben,
wegen der, durch die neue Einrichtung verdop-
pelten Couvertirungskosten, statt 12 Gr.
künftig 24. Gr. Gold jährlich, (in dem laus-
fenden Jahre jedoch nur 21 Gr.) Couverts-
gebühren zu entrichten.

12) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 19. Febr., publ.
am 3. März 1826.

Ansprüche der
Militair = Per-
sonen an die
Armenanstalten
betreffend.

Da bis jetzt über die Ansprüche der Mi-
litair = Personen an die Armen = Anstalten
keine bestimmte Vorschriften öffentlich erlas-
sen worden sind, so haben Seine Herzogliche

Durchlaucht, auf den unterthänigsten Bericht der Militair-Commission und des General-Directoriums, die Bekanntmachung des nachstehenden Regulativs gnädigst zu verfügen geruht.

- 1) Jeder wehrpflichtige Unterthan dieses Landes, der vermöge seines gezogenen Looses in das Militair tritt, übernimmt eine, der ganzen Commüne, aus welcher er gestellt wird, obliegende, Verpflichtung; und es werden dadurch, daß ihn die Reihe der Leistung trifft, eigentlich keine Veränderungen in den, seine Ansprüche auf eventuelle Unterstützung begründenden, Verhältnissen herbeigeführt, in denen er bis dahin gestanden hat.
- 2) Ein wehrpflichtiger Unterthan dieses Landes, der freiwillig in das Militair tritt, oder als Nummertauscher die, einem andern Wehrpflichtigen obliegende, Leistung erfüllt, hört dadurch nicht auf, Mitglied der Gemeinde zu seyn, zu welcher derselbe vor dem Eintritt in das Militair gehörte, und verliert durch die Wahl dieser Lebensart eben so wenig seine Ansprüche auf eventuelle Unterstützung, als wenn er irgend ein anderes erlaubtes Gewerbe ergriffen hätte.

- 3) Ein Soldat, der während der Zeit, da er zum Dienst in dem Garnisonort seiner Compagnie sich befindet, erkrankt, wird auf Kosten der Militair-Casse mit aller erforderlichen Hülfe versehen, bis er entweder wieder hergestellt ist, oder wegen befundener Unheilbarkeit, als untüchtig zum Militairdienst, seinen Abschied erhält.
- 4) Wenn ein beurlaubter Soldat während der Dauer seines Urlaubs erkrankt, so muß nicht allein die beikommende Special-Direction des Armenwesens aus allgemeinen Gründen, sondern auch die Militair-Commission aus den, in seiner Qualität als Soldat liegenden, besondern Gründen zutreten, und letztere aus der Militair-Casse dasjenige leisten, worauf der Erkrankte von Armenwegen, Andern gleich, keinen Anspruch hat, welches aber der Staat dem dienenden Soldaten verwilligt.
- 5) Zur Ausführung des sub. Dir. 4. Festgesetzt, wird folgendes bestimmt:
 - a) Wenn ein auf Urlaub befindlicher Soldat erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, so tritt die Special-Direction seines Aufenthaltsortes zu, und leistet ihm die erforderliche Unterstützung,

gleich jedem andern Mitgliede der Gemeinde, das sich in einer ähnlichen Lage befindet.

- b) Zu dem Ende wird jedem beurlaubten Soldaten die Anweisung ertheilt, sich in einem solchen Fall an den Armenvater des Districts, in welchem er sich aufhält, zu wenden.
- c) Das Amt, als Mitglied der Special-Direction, hat von einem solchen Fall, der zu dem Ende demselben von dem Armenvater sofort anzuzeigen ist, die Militair-Commission unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und derselben berichtlich anzuzeigen, was eigentlich die Special-Direction aus Armenmitteln, herkömmlich oder verfassungsmäßig, zu leisten habe, und was etwa noch außerdem, nach der individuellen Lage des Kranken, zu dessen besserer Verpflegung und Beförderung seiner Wiederherstellung erforderlich seyn möchte. Zu gleicher Zeit hat auch die Special-Direction hievon dem General-Directorium des Armenwesens berichtliche Anzeige zu machen, damit beyde höhere Behörden sich darüber näher verständigen können, ob und in wel-

dem Maaß ein Zuschuß aus der Militair=Casse zu den Kosten der Verpflegung und Heilung des Kranken Soldaten, für welche übrigens von der Special=Direction auf eben dieselbe Weise, wie in andern ähnlichen Fällen geschieht, Sorge getragen wird, zu leisten sei.

- d) Der etwaige Umstand, daß ein Soldat, der auf seinem Urlaub erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, als Mitglied derjenigen Gemeinde, wo er sich im Augenblick seines Erkrankens aufhält, nicht anzusehen sei, ändert in der Sache nichts, indem die Special=Direction seines temporellen Aufenhaltsortes sich seiner demohngeachtet anzunehmen hat, und demnächst die Kosten der Verpflegung von der Armen=Casse des Kirchspiels, aus welchem er gestellt ist, oder wo er sein Domicil hat, wieder erstattet erhält.
- 6) Ein Soldat, der während seines Aufenhalts im Dienst an seinem Garnisonsorte erkrankt, und daselbst auf Kosten der Militair=Casse wieder hergestellt ist, wird künftig nicht eher beurlaubt werden, als nachdem er zuvor,

nach seiner Genesung, vierzehn Tage wieder seine Dienste geleistet hat. Wird er dann beurlaubt, und erkrankt von Neuem an dem Orte, wohin er auf Urlaub gegangen ist, so treten die Bestimmungen des §. 5. ein.

- 7) Wenn ein Wehrpflichtiger vor seinem Eintritt in den activen Dienst bereits verheirathet war, so bleiben seine Frau und Kinder in jeder Rücksicht Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts, und haben durchaus keine Ansprüche auf irgend eine Unterstützung aus der Militair-Casse. Dem dienenden Soldaten wird der Consens zur Heyrath nicht anders ertheilt, als wenn gehörig bescheinigt wird, daß bis zur Beendigung seiner Dienstzeit seine Frau und etwaige Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind.
- 8) Ein Soldat, der entweder wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst, oder wegen beendigter Dienstzeit seinen Abschied erhalten hat, tritt in jeder Hinsicht, mit hin auch in Ansehung der Unterstützung, deren er benöthigt seyn möchte, in die bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welchen er vor seinem Eintritt in den Dienst gestanden hat, auch in dem Fall, wenn

er vor dem Feinde oder in einer wirklichen Militair-Dienstleistung seine Gesundheit verloren hätte, und deswegen mit einer Pension aus dem Invalidensonds, Landesherrlich begnadigt würde. Wird jedoch ein Soldat, der als Nummertauscher dient, wegen unheilbarer Krankheit verabschiedet, so wird dasjenige, was er alsdann von seiner Gratification noch zu Gute haben möchte, zur Disposition des General-Directoriums des Armenwesens gestellt werden.

9) Ausländer, die als solche in das hiesige Militair aufgenommen werden, ohne, vor ihrem Eintritt in den Dienst, Mitglieder einer Gemeinde dieses Landes gewesen zu seyn, und deren etwaige Frauen und Kinder erhalten in den Fällen, welche dieses Regulativ befaßt, die Unterstützung, deren sie bedürfen möchten, aus dem neuen Fonds, der aus den Armen-Beiträgen von den Gehaltten der Militair-Personen gebildet wird. Werden jedoch solche Ausländer, vor oder nach erhaltenem Abschied aus dem Militairdienst, als Unterthanen förmlich aufgenommen, so treten sie in die Verhältnisse aller übrigen Landesuntertha-

nen, und haben an den ebengedachten neuen Fonds demnächst keinen Anspruch.

13) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 6. März publ. am 17. März 1826.

Da bei der Militair-Commission dar-
über Anfrage geschehen, ob die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande, oder dem Amte angerechnet werden sollen, so wird mit Rücksicht auf die höchste Verordnung vom $\frac{6}{13}$ Januar 1814., hierdurch Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

- 1) die Söhne der wirklichen und pensionirten Staatsdiener, so wie der Prediger, werden dem ganzen Lande, und
- 2) alle andere Freiwillige der Amtsquote ihres Wohnorts angerechnet und in die Zahl der, in dem Jahre in activen Dienst gestellten, Wehrpflichtigen berechne.
- 3) Die Dienstzeit eines Freiwilligen dauert ohne Unterschied Vier Jahre, und wird auf das in der Folge von demselben gezogene Loos, wenn dasselbe ihn vom Eintritt in den activen Dienst befreyet haben würde, überall keine Rücksicht genommen.
- 4) Sollte ein durch sein Loos zum Dienst designirter Wehrpflichtiger gleich im

Bestimmung, in wie fern die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden sollen.

ersten (Reserve) Jahre in activen Dienst treten wollen, so wird ihm dies nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß er bis zum Ablauf seiner eigentlichen Dienstzeit, mithin fünf Jahre hindurch, im Regimente bleiben müsse.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. März, publ. am 24. März 1826.

Die Wiedereinführung der im Amte Damme früher bestandenenen Leggestalten betreffend.

Da bei der bedeutenden Leinen = Fabrication im Amte Damme die Wiedereinführung der dort früher bestandenen Leggestalten dienlich erachtet ist, so wird, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1) Alles Leinen, welches im Amte Damme zum Verkaufe verfertiget wird, soll in Zukunft auf den einzurichtenden Leggen zur Schau gebracht; daselbst gemessen und nach der Qualität bezeichnet werden.

2) Die Weber haben sich zu bemühen, nur gutes, untadelhaftes Leinen zur Legge zu liefern. Zu dem Ende ist nur gehörig haltbares, von gut zubereitetem Flachse gesponnenes, Garn zu verweben, das bei jedem Stücke Leinen in möglichst gleicher Güte zu nehmen ist. Das Bleichen des zur Legge

zu bringenden Leinens mit Kalk ist gänzlich unterfagt.

3) Die Gänge der Webekämme sind immer vollkommen zu schieren. Das Leinen ist, in der Breite einer Brabander Elle, in keiner größeren Länge, als von 100 f. g. Legge-Ellen, welche 175 Brabanter Ellen gleich sind, zu verfertigen. Schmalere gewebtes Leinen kann zwar die Legge-Anstalt passieren, wird aber besonders bezeichnet.

4) Das zur Legge gebrachte Leinen ist von den beeidigten Legge-Bedienten zu messen und aufzunehmen, oder zusammenzulegen, wobei die anwesenden Verfertiger, oder diejenigen, welche das Leinen für sie gebracht haben, über die etwa befundenen Fehler zu belehren sind. Es werden sodann die Leinenstücke nach der Qualität classificirt und mit Nummern, nach der auf den Leggen benachbarter Länder üblichen Folge, so wie mit dem verordneten Stempel und der befundenen Ellenzahl, bezeichnet.

5) An den festzusetzenden Legge-Tagen soll das Leinen, nach der Ordnung, wie solches gebracht und notirt worden, durch den Leggemeister unter den anwesenden Käufern meistbietend verkauft werden. Es steht jedoch den Eigenthümern frey, ihr Leinen zu

rückzunehmen, wenn ihnen der dafür gebotene Preis nicht anständig seyn sollte.

6) Der auf den Leggen Statt findende Verkauf ist stillschweigend gegen baare Zahlung zu verstehen. Auf etwa verbliebene Rückstände kann der Verkäufer, unter Vorlegung eines Extracts aus dem vom beeidigten Leggemeister geführten Leggebuche, die amtliche Hülfe gegen den Käufer nachsuchen, und hat dann das Amt, ohne Rücksicht auf die sonstige amtliche Competenz, zu erkennen.

7) Im Local der Leggen ist an den Leggetagen alles Wein- Bier- und Branntwein- Trinken untersagt, und haben sich alle Erscheinende ruhig und ordentlich zu betragen.

8) An Legge- Gebühren werden für jedes Stück Leinen unter 75 Ellen 6 Gr., über 75 Ellen 9 Gr. Cour. bezahlt.

9) Die zu Damme und Neuenkirchen wöchentlich anzusetzenden Legge- Tage sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

10) Die Contraventionen gegen diese Verordnung sind policeilich zu bestrafen.

11) Es soll diese Verordnung mit dem 16. May d. J. in Kraft treten.

5) Landesherrliche Verordnung
vom 17. Febr. publ. am 1. April
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Zusammenstellung der, zum Theil durch Observanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst-Herrschaften und Dienstboten, und auf deren gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie die über manche dahin gehörige Punkte herrschende Ungewißheit und mehrere, bei dem Gesinde eingeschlichene, Mißbräuche, haben die Nothwendigkeit gezeigt, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Mängeln abzuhelpfen und den in dieser Hinsicht an die Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veranlaßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestimmungen derselben von Uns näher erwogen und dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und wollen und befehlen dem zu Folge, daß

Ratification
der Gesindeordnung für das
Herzogthum
Oldenburg und
die Erbherr-
schaft Sever.

diese, hieneben angeheftete, aus 99 Paragraphen bestehende Gesinde Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbhererschaft Sever, sechs Monate nach gescheneher Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunkt an sämtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernstlich halten und Dienst-Herrschaften und Dienstboten, so wie jedermann, den es sonst angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richten sollen.

Urkundlich Unserer 2c. 2c.

Die Gesinde-Ordnung ist besonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu bekommen.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. April, publ. 8. April 1826.

Ernennung des Königlich Dänischen Agenten J. Lexow in Tönning zum Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich Dänischen Agenten Joachim Lexow in Tönning zu Höchstvero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Sever hiedurch bekannt ges

macht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen Papiere bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145) gebührend zu befolgen.

17) Regierung = Bekanntmachung vom 22. April, publ. am 26. April 1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mittelst höchster Resolution vom 10. April den Artikel 420. des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, dahin zu declariren resp. weiter zu bestimmen nöthig gefunden.

Declaration und nähere Bestimmung des Art. 420. des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch.

- 1) daß die Civilstrafgerichte auf eine, ihnen von den Consistorien mitgetheilte, Ehescheidungsklage, worauf nach geführtem Beweise des Ehebruchs die Trennung der Ehe erkannt worden, mit Berücksichtigung des Art. 496. untersuchend und erkennend eintreten sollen, wenn gleich von Seiten des beleidigten Ehegatten

kein Antrag auf Bestrafung des beklagten Theils gemacht ist;

- 2) daß der im Gesetz bestimmte Zeitraum, nach dessen Ablauf eine stillschweigende Remission der Beleidigung anzunehmen ist, von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert werde; dergestalt, daß der beleidigte Theil zu einer Denunciation bei dem Civilstrafgerichte nicht ferner berechtigt seyn, auch eine erhobene Ehescheidungsklage die Wirkung einer solchen Denunciation nicht ferner haben soll, wenn er von dieser Zeit an, da ihm die Beleidigung bekannt geworden, durch zwei Jahre nicht darüber Denunciation oder Ehescheidungsklage erhoben hat.

Nach diesen, in unmittelbarem Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemachten, Bestimmungen haben sich die Consistorien, Civilstrafgerichte und alle, welche dieselben angehen, zu achten.

- 18) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. April publ. am 26. Apr. 1826.

Regulativ wegen Erbauung von Begräbnistellern auf dem Heil. Geist Kirchhofe.

Zu Erhaltung guter Ordnung auf dem Heiligengeist = Kirchhofe bei Oldenburg, und in Gemäßheit des in den anderen Kirchspie-

ten des Landes Eingeführten, wird hierdurch oberlich angeordnet: 1) daß künftig niemand, ohne dazu die besondere, auch das Maaß der Erhöhung über der Erde bestimmende Erlaubniß der Kirchenofficialen erhalten zu haben, einen Begräbnißkeller auf dem Kirchhofe zu bauen befugt seyn soll und 2), daß in solchem Falle, für jedes Grab, zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite gerechnet, bei 1 Fuß der Erhöhung über der Erde, 5 Rthlr. Gold; bei mehr als 1 Fuß Höhe, für die fernere Erhöhung bis auf 3 Zoll, 5 Rthlr. Gold, bis auf 6 Zoll 10 Rthlr. Gold u. s. w. an die St. Lamberti-Kirchencasse zu bezahlen sind. Wonach sich jedermann zu achten hat.

19) Bekanntmachung der Militair-commission vom 16. April, publ. am 26. April 1826.

In Gemäßheit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm $2\frac{5}{6}$. Februar d. J. an die Militair-Commission erlassenen Höchsten Resolution, betreffend das Heyrathen der Militair-Personen von unterm Range, nämlich der Unterofficiere, Gefreuten und Gemeinen, wird hiedurch Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Daß kein Soldat ohne ausdrücklich ertheilte schriftliche Einwilligung des

Regiments-Chefs heyrathen dürfe, ist schon im Art. 21. der Kriegsartikel vorgeschrieben. ;

- 2) Dem Soldaten von guter Aufführung, der Einländer ist, und nicht recapituliren oder Stellvertreter werden will, kann auf ein günstiges Zeugniß seines Compagnie-Chefs der Consens zum Heyrathen, jedoch erst im letzten Jahre seiner Dienstzeit, ertheilt werden.
- 3) Zur Erlangung des Consenses ist eine amtliche Bescheinigung erforderlich, daß die Person, welche der Soldat zu heyrathen beabsichtigt, von unbescholtenem Ruf und die Heyrath in ökonomischer Hinsicht für den Soldaten als vortheilhaft anzusehen sei.
- 4) Der Soldat und die Person, welche sich zu heyrathen beabsichtigen, können, weder für sich, noch für ihre Kinder, auf Pensionen, Service-Geld, oder sonstige Unterstützung aus dem Invalidenfonds, oder einer andern militairischen Casse Ansprüche machen; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Compagnie-Chefs bei der Compagnie aufhalten.
- 5) Bei dem Soldaten, der ein Einländer ist und als Stellvertreter oder Num-

mertauscher dient, kommen ebenfalls die sub. Nr. 4. vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.

- 6) Dem Ausländer, welcher im hiesigen Militair dient, wird der Consens nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen überall auch nur dann ertheilt, wenn er nachweisen kann, daß er, nach erhaltenem Abschied, mit seiner Familie entweder in seinem Vaterlande wieder aufgenommen werden solle, oder daß er von der Herzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan aufgenommen worden und demnach hier im Lande bleiben könne.
- 7) Die Ehefrauen derjenigen Soldaten, welche als bereits verhehlicht in den Dienst getreten sind, so wie die derer, welche in Gemäßheit des oben ad 2. Bemerkten, den Consens zum Heirathen erhalten haben, gehören in diejenige Gemeinde, in welcher ihr Ehemann zur Loosung aufgerufen worden ist.
- 8) Alle diese Bestimmungen und Vorschriften finden auch bei dem Dragoners Corps ihre Anwendung.

20) Consistorial-Publication vom
19. April, publ. am 26. Apr. 1826.

Intimation
des Consistori-
al-Circulars
vom 5. Februar
1823.

Sämmtlichen Kirchen- und Schul-Officia-
len wird das Consistorialcircular vom 5. Fe-
bruar 1823., wonach die Approbationsgesuche
zu Bauten und Reparaturen an den geistli-
chen und Schul-Gebäuden vor dem 15. Mai
unter gehdriger Unterschrift der Besticke und
Gesuche einzusenden sind, hierdurch in Erin-
nerung gebracht.

21) Cammer-Bekanntmachung vom
23. April publ. am 29. Apr. 1826.

Ernennung des
Kaufmanns H.
F. Tiarks in
London zum
Herzoglich Ol-
denburgischen
Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnä-
digst geruhet haben, den Kaufmann Heinrich
Friedrich Tiarks in London zu Höchstbero
Consul daselbst zu ernennen, und selbiger
in dieser Eigenschaft von dem Königlich
Großbritannischen Gouvernement anerkannt
worden ist, wird zur Nachricht der Kauf-
leute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum
und in der Herrschaft Tever hiedurch bekannt
gemacht. Zugleich werden alle unter Her-
zoglich Oldenburgischer Flagge fahrende
Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte
auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch
ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vor-
legung ihrer Pässe und sonstigen Papiere,
bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat

die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

22) Landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1826, publ. am 3. Mai 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund und bekennen hienit:

Da, in Folge des 54sten Artikels der ^{Ergänzende Bestimmungen} am 10. Sept. 1825 zu Minden abgeschlossenen ^{der Weserschiff-} Weserschiffahrts-Acte, von Zeit zu ^{fahrts-Acte.} Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, solchem gemäß, die erste Revisions-Commission in Bremen zusammen getreten ist, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Ufer

staaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte:

„Artikel I. Zu §. 2 der Weser-Acte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinten vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II. Zu §. 12. Die dem §. 12 der Weser-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung, dem Schluß-Protocoll vom 21. December 1825 unter A anliegt.

Artikel III. Zu §. 15. Der im §. 15 der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert sechs und dreißig ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 200 R Bremisch erhoben werden sollen, und zwar:

von Preußen . .	44 $\frac{1}{4}$	Pfennige
Hannover . .	94 $\frac{1}{2}$	—
Kurhessen . .	30 $\frac{3}{4}$	—
Braunschweig	12	—
Lippe . .	9 $\frac{3}{4}$	—
Bremen . .	45	—
	<hr/>	
	236 $\frac{1}{4}$	Pfennige

Doch behalten sämtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsaßes der Weser=Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben, unter etwa günstig veränderten Handels= und Schiff=fahrts=Conjuncturen, bei irgend einer künftigen Revisions=Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV. Zu §. 16. Die dem §. 16 der Weser=Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15 gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V. Zu §. 17. Der §. 17. der Weser=Acte ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Weserzolls — Alaun, Anis, Blech (Eisen=), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische

(lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinfaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Witsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) auf ein Viertel — Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Witsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserne), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas aller Art (einländisches), Glasgalle, Glätte, Grauzen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Oker, Pottloh, Rappfaat und alle Rübolfrüner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) auf ein Achtel — Asche (unausgelangte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und

zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{4}$ tarifirten Brenn-, Buch- und Faschinenhölzer 2c., so wie der, dem vollen Normalsatz unterliegenden, ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Färbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Delkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeisenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

4) auf ein Vier und zwanzigstel-
Nische (ausgelangte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art (einschließlich der Schlag- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haiddesen), Dachschiefer, Flaschenkeller, Gläsercherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowol gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger- wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen, aus gemeinem einländischen Material gefertigte, steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine 2c., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise- Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabefrei. Bei Bestimmung der Quantität soll, mit der billigsten Umsicht, nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung 2c. verfahren und dem gemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

- 1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock.
- 2) " " von 10—25 Last Ladungsfähigkeit 2 Schock.
- 3) " " " 25 Last und darüber $2\frac{1}{2}$ Schock.

Artikel VI. Zu S. 20. Die dem S. 20 der Weser-Acte unter D. beigefügte Normal-Gewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Artikel VII. Zu S. 21. In Bezug auf die Bestimmung des S. 21. der Weser-

Acte, in Verbindung mit S. 16 derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Bewehrungen und Laufenförde, die erstere als unterhalb der letzteren belegen angenommen werden soll.

Artikel VIII. Zu S. 50. Soweit durch das Schluß-Protocoll vom 21sten Decbr. 1825 keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX. Zu S. 51. Die Bestimmungen des erwähnten Protocolls sollen mit dem 1sten May 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X. Zu S. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (hannoversch) Münden versammeln."

zu Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind: so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hiedurch ge-

nehmigen, auch Unsere Behörden und Untertanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der
Nieder-

Anlage A.

Verhältz

der

im §. 12 der Weser-

Gewichts-, Längen- und Ge-

I. Handels-

Angenommen.	℔	zu	Franzöf. Grainen.	
Ein Bremisches	”	”	498	5
Ein Preussisches	”	”	467	711
Ein Hannöverisches	”	”	489	608
Ein Kurhessisches	”	”	467	711
Ein Braunschweigisches	”	”	467	572
Ein Oldenburgisches	”	”	480	367
Ein Lippisches	”	”	467	41

Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen etc.

n i s s e.

Acte gegebenen
traide = Maaß = Bestimmungen.

Gewichte.

find zu berechnen.		gleich Bremischen Pfund.
10,000	Bremische	10,000
„	Preussische	9,382
„	Hannoversche	9,822
„	Kurhessische	9,382
„	Braunschweigische	9,379
„	Oldenburgische	9,636
„	Lippische	9,376

II. Längen

II. Längen

Angenommen.	Sub.	zu	Franzöf. Linien.	
Ein Bremischer	„	„	128	27
Ein Preussischer	„	„	139	13
Ein Hannoverischer	„	„	129	442
Ein Kurhessischer	„	„	127	53
Ein Braunschweigischer	„	„	126	5
Ein Oldenburgischer	„	„	131	162
Ein Lippischer	„	„	128	34

III. Getraide:

Angenommen.		zu	Franzöf. Sub. Zoll.	
Ein Bremischer	Scheffel	„	3735	75
Ein Preussischer	Scheffel	„	2770	74
Ein Hannoverischer	Himten	„	1566	—
Ein Casselsches	Viertel	„	8098	48
Ein Braunschweigischer	Himten	„	1566	—
Ein Oldenb. gewöhnl.	Scheffel	„	1149	54
Ein Lippischer Hartkorn:	Scheffel	„	2234	—
Ein Lippischer Hafer:	Scheffel	„	2606	33
Ein Schaumburgischer	Himten	„	1630	8

Maassen.

find zu berechnen		gleich Bremis- schen Fuß.
10,000	Bremische	10,000
„	Preussische	10,847
„	Hannöberische	10,091
„	Kurhessische	9,942
„	Braunschweigische	9,862
„	Oldenburgische	10,225
„	Lippische	10,005

Maassen.

find zu berechnen.		gleich Bremischen Scheffeln.
10,000	Scheffel	10,000
„	Scheffel	7,417
„	Himten	4,192
„	Wiertel	21,678
„	Himten	4,192
„	Scheffel	3,077
„	Scheffel	5,980
„	Scheffel	6,977
„	Himten	4,365

D

Anlage B.

Anlage B.

Verzeichniß

der

durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen
Zollstätten an der Weser,
mit specificirter Angabe der daselbst zu
erhebenden Zoll-Sätze.

B e m e r k u n g.

Nur bei den, im §. 16 der Weser-Acte
benannten und hier durch gesperrte Let-
tern bezeichneten, Eils Zollstätten ist der
Schiffer, in Beziehung auf Abgabens-
Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zu-
gleich sind aber die aufgehobenen und
mit ihnen combinirten Zollstätten des-
halb wieder aufgeführt, weil in Fällen,
wo das transitirende Schiff nicht bei
allen früher bestandenen Zollstätten
vorbeigeführt wird, auch nur für die-
jenigen, welche es wirklich passirt, der
Zollsatz in nachstehendem Verhältniß
erhoben werden soll:

A. Für Preußen.	St zu erheben vom Wschw. Brutto.
I. Zu Beverungen, und zwar:	
a) für Beverungen .	8 $\frac{1}{4}$ Pf.
b) „ Hörter	$\frac{3}{4}$ „
	9 L.

II. Zu Minden, und zwar:

a) für Blotho . . .	9 Pf.
b) „ Hausberge . .	8 $\frac{1}{4}$ „
c) „ Minden . . .	3 $\frac{3}{4}$ „
d) „ Petershagen .	9 „
e) „ Schlüsselburg .	8 $\frac{1}{4}$ „

Ist zu erheben vom
Kschw. Brutto.

35 $\frac{1}{4}$ Pf.
oder
2 ggr.
11 $\frac{1}{4}$ S.

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber
blos in der Niedersuhr:
die Aufsuhr ist daselbst
in der Regel frei; und
zwar:

a) für Lauenförde .	9 Pf.
b) „ Polle . . .	4 „
c) „ Grohnde . .	5 „
d) „ Ohsen . . .	5 „
e) „ Hameln . . .	28 $\frac{3}{4}$ „

51 $\frac{3}{4}$ Pf.
oder
4 ggr.
3 $\frac{3}{4}$ S.

Wird Lauenförde in der
Niedersuhr nicht berührt,
sondern nur Polle, Grohnde,
Ohsen und Hameln,
einzeln oder sämtlich: so
wird zu Hameln, als beiz-
behaltener Zollstätte, der
vorbemerkte Zollsatz sowohl
für Hameln, als für die be-
rührten eingegangenen Zoll-
stätten erhoben; und eben

so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Lauenförde ausnahmsweise in der Aufuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber bloß in der Aufuhr; die Niedersuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:

a) für Hameln . . .	28 $\frac{3}{4}$ Pf.
b) „ Dhsen . . .	5 „
c) „ Grohnde . . .	5 „
d) „ Wolle . . .	4 „
e) Lauenförde . . .	9 „

Wird Hameln in der Aufuhr nicht berührt, sondern nur Dhsen, Grohnde, Wolle und Lauenförde, einzeln oder sämtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsaß so-

Sitt zu erheben vom
Wichw. Brutto.

31 $\frac{3}{4}$ Pf.
oder
4 ggr.
3 $\frac{3}{4}$ L.

wohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegen gesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| a) für Stolzenau . . . | 6 Pf. |
| b) „ Landsbergen . . . | 6 „ |
| c) „ Nienburg . . . | 6 „ |
| d) „ Hoya . . . | 6 „ |
| e) „ Tutschede . . . | 8 „ |
| f) „ Dreye . . . | 10 $\frac{3}{4}$ „ |

Ist zu erheben vom
Hschw. Brutto.

42 $\frac{3}{4}$ Pf.
oder

3 ggr.
6 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen,

Oldenburg, Hoya, Intschede und Drehe, einzeln oder sämmtlich, so wird der neben gesetzte Zollsatz zu Drehe, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Drehe, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffsuhr erhoben, wenn Drehe nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

Ist zu erheben vom
Hschw. Brutto.

VI. Zu Drehe, aber bloß in der Auffsuhr; die Niedersuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a) für Drehe . . .	10 $\frac{3}{4}$ Pf.
b) „ Intschede . . .	8 „
c) „ Hoya . . .	6 „
Latus	24 $\frac{3}{4}$ Pf.

	Ist zu erheben vom Schw. Brutto.
Transport-	24 $\frac{3}{4}$ Pf.
d) „ Nienburg . . .	6 „
e) „ Landsbergen . .	6 „
f) „ Stolzenau . . .	6 „

42 $\frac{3}{4}$ Pf.
 ober
 3 gr.
 6 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niedersuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye

entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

- C. Für Kurhessen.
 I. Zu Gieselwerder
 II. Zu Rinteln (für Rumbek und Rinteln zusammen genommen)
 D. Für Braunschweig.
 Zu Holzwinden .
 E. Für Lippe.
 Zu Erder
 F. Für Bremen.
 Zu Bremen

Ist zu erheben vom Hschw. Brutto.

	11 $\frac{1}{4}$ Pf.	
	19 $\frac{1}{2}$ „	30 $\frac{3}{4}$ Pf. od. 29gr.
		6 $\frac{3}{4}$ Pf.
		12 Pf.
		od. 19gr.
		9 $\frac{3}{4}$ Pf.
		45 \mathcal{L} od. 39gr. 9 \mathcal{L}

R e c a p i t u l a t i o n .

	Ist zu erheben v. Hschw. Brutto					
	Bei den einzel- nen Zollstätten			überhaupt.		
	Zhl.	9gr.	Pf.	Zhl.	9gr.	Pf.
Für Preußen:						
zu Beverungen .	—	—	9			
„ Minden . .	—	2	11 $\frac{1}{4}$			
Für Hannover:					3	8 $\frac{1}{4}$
zu Lauenförde oder Hameln . . .	—	4	3 $\frac{3}{4}$			
„ Stolzenau v. Dreye	—	3	6 $\frac{3}{4}$			
					7	10 $\frac{1}{2}$
Latus .					11	6 $\frac{3}{4}$



	Ist zu erheben v. Hschm. Brutto					
	Bei den einzel- nen Zollstätten.			überhaupt.		
	Zhl.	ogr.	Pf.	Zhl.	ogr.	Pf.
Transport-						
Für Kurhessen:				—	11	6 $\frac{3}{4}$
zu Gieselwerder	—	—	11 $\frac{1}{4}$			
„ Kinteln . .	—	1	7 $\frac{1}{2}$			
F. Braunschweig:					2	6 $\frac{3}{4}$
zu Holzminden .	—	1	—	—	1	—
Für Lippe:						
zu Erder . .	—	—	9 $\frac{3}{4}$	—	—	9 $\frac{3}{4}$
Für Bremen:						
zu Bremen . .	—	3	9	—	3	9
Zusammen.	—	—	—	—	19	8 $\frac{1}{4}$

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Drobst zu 30 französischen Vierteln, das französische Viertel — Velt — zu 375 französischen Cubic-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	Ech 18	18
Urrack und Rum, ein Anker oder viertel Dhm	—	84
ein halber Anker oder achtel Dhm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{8}$ Dhm	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Dhm	—	168
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Dhm	—	252
ein Dhm oder Tierce	1	36
ein Oxhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel	—	17
in Bouteillen, 280 Stück auf ein Oxhoft.		
Baum-DeI, die ordinaire Piepe	2	216
die groÙe Piepe, Both zu 13-14 Barili	3	50
„ Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches, das FaÙ, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Oxhoft „ 54 „	2	24
die Piepe „ 108 „	4	60
„ ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen, 280 auf ein Ox- hoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Urrack.		

	Ca #	#
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne „ 15 „ .	—	266
eine Tierce „ 20 „ .	1	36
ein Orhst „ 30 „ .	1	257
in andern Gebinden, jedes Viertel zu . . .	—	17½
in Bouteillen, 280 auf ein Orhst.		
Hanf-Del, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grüne und braune, die klei- ne Tonne, oder das Viertel	—	66
Syrit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 # Netto andere Gebinde nach dem Ge- maß von 6 Stechkannen zu 36 #.	—	250
	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Wasser, Pyrmonter, Drieburger, Wildunger 2c., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen des- gleichen	—	180
Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste .	—	6
Wein aller Art, wie Arrack.		

B. Früchte.

	Sch #	#
Der Bremer Schffel Bohnen .	—	120
„ „ „ Buchweizen	—	90
„ „ „ Erbsen .	—	120
„ „ „ Gerste .	—	84
„ „ „ Hafer . .	—	60
„ „ „ Hirse . .	—	100
„ „ „ Linsen . .	—	120
„ „ „ Malz . . .	—	75
„ „ „ Nüsse . .	—	84
„ „ „ Obst — gedrrz te Aepfel .	—	50
„ „ „ gedrrzte Birnen	—	75
„ „ „ „ Kirschen	—	120
„ „ „ „ Pflaum.	—	120
„ „ „ grünes aller Art	—	96
„ „ „ Roggen . .	—	100
„ „ „ Samen — Hanf	—	72
„ „ „ „ Rüb-, Rapp-, Mohnz und andere Sorz ten . . .	—	90
„ „ „ Samen, Leinz, lose oder in Sätz cken . . .	—	90
„ „ „ in Tonnen, die Tonne . .	—	186

Der Bremer Scheffel Weitzen .	Sch 16	108
„ „ „ Weizen . .	—	120

C. Holz = Arten und Brenn =
Materialien.

Schiff

a) Von allen Sorten Schiffsz, Zim =
merz, Bauz und andern Nutz =
holze, Sägeblocken, stärkern Stan =
gen und dergl., so wie von Plan =
ken, Bohlen, Brettern und gesäg =
ten Latten.

Eichenz, Hainbuchen =, Aep =
fel = und Pflaumen = Holz,
die 10 Bremer Cubic = Fuß

$1 \frac{3}{10}$

Büchenz, Eschenz und Kirsch =
baum = Holz, dergleichen

$1 \frac{2}{10}$

Birkenz, Birnz, Nuß = und
Ulmenbaum = Holz, desgl.

$1 \frac{1}{10}$

Espenz, Erlenz, Fichtenz,
Kiefernz, Tannenz, Lin =
denz, Pappelnz und Wei =
denz = Holz, . . . desgl.

$\frac{2}{10}$

Ann. Planken, Bretter, Latten
und kleine bearbeitete Bauholz =
Sorten können in ganzen Zwölf =
ten, Kabeln oder Lagen und Hau =
fen; unbearbeitete Zimmerstücke zc.
nach den Hartigschen und Segonz

datschen Tafeln im Durchschnitt u. f.w. gemessen und berechnet werden.	Schiff										
b) Felgen, d. Schock (60) 303öllige	27 $\frac{4}{8}$										
" " " " 36 "	31 $\frac{3}{8}$										
Spelchen " " . . .	17 $\frac{3}{8}$										
c) Kaudieslisten, complete, die 100 Stück halbe zu 25 $\frac{1}{3}$ Br. Cub. Fuß	2										
die 100 Stück ganze zu 36 $\frac{2}{3}$ "	3										
d) Faßdauben und Stabholz, 1 $\frac{1}{2}$ -2 Zoll stark und 4-6 Zoll breit.	Bremer Cub.-Fuß										
248 Piepen=Stäbe 67-70 Zoll lang	80										
372 Dohost " 55-58 " "	97										
496 Tonnen " 45-48 " "	104										
744 Dohost=Boden= Stäbe 29-32 " "	103										
922 Tonnen " " 22-35 " "	107										
e) Vom Fadens oder Klasters Holze zc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic=Fuß nur ge- rechnet von											
Mußholz in Klaf- tern	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6füßigen</td> </tr> <tr> <td>75</td> <td>73$\frac{1}{2}$</td> <td>72</td> <td>70</td> <td>68 Cub. F.</td> </tr> </table>	2	3	4	5	6füßigen	75	73 $\frac{1}{2}$	72	70	68 Cub. F.
2	3	4	5	6füßigen							
75	73 $\frac{1}{2}$	72	70	68 Cub. F.							
Brennholz in Klo- ben oder Scheiten	71 69 67 65 63 " "										
" in Stangen .	60 57 54 51 48 " "										
" in Zacken oder Zweigen . . .	56 52 48 44 40 " "										

	Cub. F.	
Brennholz, in Reissig, Bündel oder Wellen	30-35	„ „
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	45-55	„ „
Zaunpfähle, wie Stangen- Brennholz.	Sch H	H
Korbweiden, das Bünd . . .	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bünd à 60 Stück	5	—
„ dünne, 100 Bünd a 60 Stück	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Bremer Cubic-Fuß	—	75
h) Holzasche, (der Bremer Schef- fel) unausgelaugte	—	75
„ dito ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer Cubic-Fuß	—	280
k) Steinkohlen, „ „ „ „	1	36
l) Torf, die 10 Bremer Cubic-Fuß aufgeschüttet	—	225
die 1000 Eoden oder Steine .	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand &c.		
die 10 Bremer Cub.-Fuß		
Kies	2	180
Pflaster, auch Sollinger Steine	2	240

	Em #	#
die 10 Bremer Cubic=Fuß		
Sand, weißer	2	120
Sandstein, behauener	3	200
unbeh. od. Bruchstein in Haufen	2	180
Pfeifen=Erde	1	30
Töpfer=Erde	1	260
Mergel	2	70
Düng=Salz oder Dux	1	105
Pfannen=Steine	I	215
Vieh= und anderer Dünger	1	30
Ziegel, Backofen=Steine die 1000 Stück	54	—
„ Dachzungen dito	II	—
„ Mauersteine dito	30	—
„ desgleichen ungebrannte dito	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Dhm	—	15
Ein halber Anker	—	9
Ein viertel Anker	—	5
Ein doppel Anker, halbes Dhm	—	25
Ein halbes Oxhoft	—	50
Eine Thran=Tonne, Haring=tonne	—	36
„ Theer= „	—	75
„ Lein= „ Caffee=Quartjes	—	20
Ein Reis=Faß	—	66
Ein Caffee Oxhoft	—	75
Ein Dhm, Tierce	—	48

	Sch #	#
Ein Orkhof, halbes Both . . .	—	108
Ein Bierfaß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
Ein Zuckerfaß	—	120
Ein Both, große Piepe . . .	—	144

F. Andere feste Waaren.

Afchenalk, die 10 Br. Cub. Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fehme zu 100 kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Bremer Cubic-Fuß	—	140
ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpfer- Waaren, die 10 Br. Cub. Fuß	—	120
„ das vier-spännige Fuder zu 300 Bremer Cub. Fuß	12	—
Glascherben, weiße, die 10 Bremer Cubic-Fuß	1	150
„ grüne, die 10 Brem. Cub. Fuß	1	60
Glas, Hohl, „ „ „ „	—	96
das vier-spännige Fuder zu 250 Bremer Cub. Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diversses, das vier- spännige Fuder	8	—

Ⓔ



	Sch 16	16
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cub. F.	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Cub. Fuß	12	—
Kalk und Gyps, das Gemäß zu 10 Br. Cub. Fuß (gestrichen und nicht gehäuft)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Bremer Cub. Fuß	1	216
Knochen, dito dito	—	150
Kreide, ganze, das Gemäß zu 10 Bremer Cub. Fuß	1	216
„ das Orhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder hessische Schocktücher in Volten, oder halben Rollen von 20 Stück	1	100
„ Hessische, sogenannte 100 ^{el.} Linnen, der Volte von $\frac{6}{4}$ oder 24 Schock	1	180
„ Handversche $\frac{4}{7}$ Heeden=Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
„ dergleichen gebleichte $\frac{5}{7}$ Stiege= Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
„ Bodenwerder= oder Legge=Lin- nen, die Rolle von 33-34 Stück	3	—
Weser=Linnen oder Meier=Linnen		

	Sch 16	16
aus dem Preussischen, Schaumburgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50-52 Stück	8	—
viertel „ „ 26- „	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück .	1	132
Futter, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Weg, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel .	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück .	—	216

25) Bekanntmachung des Amtes Damme vom 9. Mai, publ. am 13. Mai 1826.

In Beziehung auf die Bekanntmachung ^{Ansetzung der} Herzoglicher Regierung vom 18. März l. J. ^{Leggetage.} betreffend die Wiedereinführung und Einrichtung der Linnen-Legge-Anstalten im Amte Damme, macht das Amt hiermit anderweitig bekannt, daß diese Legge regelmäßig wöchentlich zweimal und abwechselnd zu Damme und Neuenkirchen, nämlich am Mittwochen



zu Damme und am Freytage zu Neuenkirchen gehalten werde, und mit dem 24. L. M. zum erstenmal zu Damme ihren Anfang nehme.

24) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Regulativ wegen des provisorisch stromaufwärts gestatteten Leinizugs über den Dchtammer Sand.

Nachdem zur Erleichterung der Schiffahrt der Linienzug über den Dchtammer Sand im Amte Berne unter gewissen Bestimmungen und Bedingungen provisorisch gestattet worden ist, so wird in dieser Beziehung mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Linienzug über den Dchtammer = Sand ist den Schiffern stromaufwärts provisorisch erlaubt, und zwar im Winter, d. h. vom 1. Nov. bis zum 1. April, sowohl mit Pferden als mit Menschen, in den übrigen Monaten aber nur mit Menschen allein.

§. 2. Der Linienzug findet nur auf dem eigends dazu abgesteckten Pfade statt. Jede Ueberschreitung dieses Leinpfaades ist untersagt.

§. 3. Die Breite des Leinpfaades soll mindestens 10 Rheinländische Fuß und höchstens 20 Fuß Rheinländisch betragen.

§. 4. Der Flächenraum des Leinpfaades bleibt ein Eigenthum der bisherigen Besitzer,

welche denselben, unter den, aus der gegenwärtigen Bekanntmachung sich ergebenden, Beschränkungen, wie bisher, frei benutzen können.

§. 5. Es dürfen zum Behuf des Linienzugs nie mehr Pferde als zu zwei Schiffszügen erforderlich sind, gleichzeitig auf dem Dichtummer Sand versammelt werden.

§. 6. Die Linienzugspferde sollen nicht neben einander gehen, sondern selbst dann, wenn mit doppelten Linien gezogen würde, hinter einander gespannt werden.

§. 7. Es ist den Treibern untersagt, die Pferde beim Stillstehen grasen, oder die Anpflanzungen auf den Schlengen u. s. w. abweiden zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen, oder Pferde mit bloßen Halstern, ohne Gebiß, zum Linienzug zu gebrauchen.

§. 8. Die Schiffer sind verbunden, die Zuglinie, zur um so mehrern Verhütung aller Beschädigungen an den Uferwerken, möglichst hoch zu spannen, und dieselbe nicht schleifen zu lassen.

§. 9. Desgleichen sind die Schiffer verpflichtet, jedem Mast einen eigenen Begleiter oder sogenannten Liniereper beizugeben, welcher sich von dem Linienzug nicht entfernen darf, und genau darauf zu achten hat, daß die Zuglinie nicht ohne Noth schleife, und selb-

bige, wenn sie hinter einem Gegenstande am Ufer hängen bleibt, sofort loszumachen hat.

§. 10. Etwaige Beschädigungen, welche beim Linienzug veranlaßt werden, sollen sofort geschätzt (und es kann von der betreffenden Behörde verfügt werden, daß der taxirte Werth bis zu ausgemachter Sache deponirt werde.

§. 11. Uebrigens sind die Ufer-Besitzer des Nchtumer Sandes angewiesen, unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung, dem Linienzug kein Hinderniß in den Weg zu legen, und namentlich hinsichtlich desselben sich aller eigenmächtigen Pfandung zu enthalten.

§. 12. Alle Contraventtionen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung sollen, außer dem Ersatz des dadurch etwan verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Rthlr. Gold, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeilich geahndet werden.

§. 13. Die Schiffer haften zunächst für alle, durch ihre Mannschaft, gedungene Treiber und deren Pferde verursachte Schäden und verwirkte Strafen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die erstere.

§. 14. Das Amt Berne ist mit der

Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 15. Da diese Bekanntmachung eine provisorische neue Concession zur Erleichterung der Schifffahrt bezweckt, so kann dieselbe zu jeder Zeit abgeändert und, den Umständen nach, ganz zurückgenommen werden.

§. 16. Die Verordnung soll bekannt gemacht und an den üblichen Orten angeschlagen werden.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Nachdem die, von der zu Bremen verordnet gewesenen Commission zur Revision der Weser = Acte vom 10. Sept. 1823. verabre- deten, neuen Bestimmungen, wodurch dene Vorschriften jenes Staatsvertrags abgeändert und modificirt werden, durch die Landesherrliche Verordnung vom 11. Jan. 1826. genehmigt und promulgirt worden sind, sieht sich die Regierung veranlaßt, einige fernere Erläuterungen und nähere Bestimmungen bekannt zu machen, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Plätzen an der untern und obern Weser bezwecken, und theils in jenen Conventionen ausdrücklich enthalten sind, theils zwar von

Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weser = schifffahrtsacte betreffend.

der gedachten Revisions-Commission anerkannt, jedoch in das Schlußprotocoll über die getroffenen neuen Bestimmungen nicht aufgenommen worden sind.

§. 1. Die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten Güter müssen zwar, bevor sie eine Weser-Zollstätte passiren, verificirt werden; die Verificaction kann aber nach §. 39. der Weser-Acte, bei den stromaufwärts gehenden Gütern, gleich an den Verificationsplätzen an der untern Weser vorgenommen werden, so wie auch die stromabwärts kommenden Güter an eben jenen Plätzen schlüssig verificirt werden können.

§. 2. Sind die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten transitirenden Güter noch nicht verificirt und werden dieselben an einen Verificationsplatz gebracht, nicht, um in das Land eingeführt, sondern bloß um verificirt zu werden, so können sie an einem solchen Platze den Ein- und Ausgangs- und Verbrauchs- Steuern nicht unterzogen werden, sondern es müssen dieselben bloß gegen Entrichtung der, im §. 39. der Weser-Acte vorbehaltenen, Verifications-Gebühren verificirt werden.

§. 3. Sind dergleichen Güter zwar be-

reits verificirt, und müssen dieselben auf der Fahrt zum weitem Transport in ein anderes Fahrzeug geladen werden, worauf das bisherige Manifest nicht lautet, so kann zwar zu einer neuen Verification geschritten werden: es dürfen aber auch in einem solchen Fall an dem Verificationsplatz nur die vorhin erwähnten Verifications-Gebühren und nicht die Eingangs- Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben von den transitirenden Gütern erhoben werden.

§. 4. Wenn gleich in dem bei der Verification ausgestellten Manifest immer ein bestimmter Ort angegeben werden muß, wo die Waare ausgeladen werden soll, so kann dieser doch auf der Fahrt abgeändert werden und in einem solchen Fall darf ebenfalls die verschifftete Waare, so lange dieselbe nicht an das Land gebracht wird, sondern transitirend verbleibt, den Ein- Ausgangs- und Verbrauchs- Steuern nicht unterzogen werden.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich bloß auf den Verkehr zwischen den Plätzen der untern und obern Weser, nicht auf den Schifffahrts-Verkehr der untern Weser.

26) Cammer-Bekanntmachung vom
27. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Devaluation
der alten ost-
friesischen Schil-
linge.

Da nach einer Bekanntmachung der Königl. Landdrosten zu Aurich vom $\frac{9}{16}$ d. M. die alten Ostfriesischen Schillinge, welche im Fürstenthume Ostfriesland bis jetzt noch zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Stübern coursiren, nur noch bis zum 15. August dieses Jahrs daselbst im Handel und Wandel zulässig, nach Ablauf dieser Frist aber gänzlich ungültig seyn sollen, jedoch bis zum 15. August d. J. zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Ostfriesischen Stübern bei dem Rentanten Symens in Aurich umgewechselt werden können, so werden die hiesigen Unterthanen hiedurch gewarnt, diese alte Ostfriesische Münzsorte nicht ferner anzunehmen, und zur Verhütung eines Verlustes, der daraus, daß solche ganz außer Umlauf gesetzt wird, zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, indem hiedurch zugleich mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung ausdrücklich angeordnet wird, daß nach dem 1. August dieses Jahrs diese alten Ostfriesischen Schillinge (Wallschillinge) in hiesigen Landen schlechterdings nicht weiter Umlauf haben, mithin von niemand ausgegeben und angenommen werden sollen.

27) Bekanntmachung des Delmenhorster Stadtmagistrats vom 26. Mai, publ. am 3. Juni 1826.

Mit Erlaubniß der Herzoglichen Regierung wird ein Wochenmarkt in Delmenhorst auf dem Plage vor dem Rathhause jeden Mittwochen und jeden Sonnabend, am 14. Junius d. J. zum erstenmal, wenn auf den Markttag ein hoher Festtag fällt, am nächstvorhergehenden Werktag, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Auf diesem Markte dürfen die in dem genehmigten „Reglement wegen der Wochenmärkte in Delmenhorst,“ welches am Rathhause angeheftet ist, benannten Gegenstände nach den im Reglement enthaltenen Bestimmungen verkauft werden.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Delmenhorst betreffend.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Juni, publ. am 24. Juni 1826.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Vorschrift gemäß, soll für die Passage über den, auf Herrschaftliche Kosten in Stand gesetzten, innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communion-Deich nachstehendes Weggeld eingeführt werden, und es ist mit dessen Erhebung, vom 1. Julius d. J. an,

Einführung eines Weggeldes für die Passage über den innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communion-Deich.

der Wirth Heidemann zum Moordeich vorz
läufig beauftragt.

Taxe des Weggeldes.

- 1) Für einen ledigen Wagen, eine Cariole, Wüppe oder einen Schlitten, wenn mehrere Pferde vorgespannt sind, à Pferd 3 Gr.
- 2) Für einen Wagen, eine Cariole, Wüppe oder einen Schlitten mit einem Pferde 6 Gr.
- 3) Für einen beladenen Wagen à Pferd 4 Gr.
- 4) Für einen Reiter 4 Gr.
- 5) Für jedes ledige Pferd, imgleichen für jedes Stück Hornvieh 3 Gr.
- 6) Für ein Kalb oder Füllen, imgleichen für ein Schaf oder Schwein 1 Gr.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich mit Geld oder Gefängnis bestraft.

29) Regierungs- Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. am 5. Juli 1826.

In Betreff der
Erneuerung der
herrschaftlichen

Seine Herzogliche Durchlaucht haben
mittelft höchsten Rescripts vom 24. Junius

d. J. in Betreff der Erneuerung der Herrschafftlichen Erbpachts-Contracte und Gewerbs-Concessionen wegen der, im Jahr 1823. durch das Ableben des Durchlauchtigsten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regierungsveränderung, auf desfalligen terthänigsten Vortrag der Regierung, zu bestimmen geruhet, daß

im vorliegenden Fall die Nachsuchung der Bestätigung der Herrschafftlichen Erbpachts-Contracte und Gewerbs-Concessionen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever nicht verfügt werden solle, sondern solche gänzlich nachzulassen sey,
welche gnädigste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

30) Landesherrliches Patent vom 10. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit Allen und Jedem, insbesondere den Einwohnern der Kniphäusen, daß am 8ten Juni d. J. zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem Grafen von Bentinck, unter Vermittelung auf ge-

dachte Herr- lung des Kaiserlich Oesterreichischen und Ruf-
schaft zu Berlin sischen, wie auch des Königlich Preussischen
am 8. Junius sischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen
v. J. abgeschlos- sene, demnächst
tene, demnächst von beiden Ehe-
len ratificirte geschlossenen, welches, nachdem es von beiden
und von dem Theilen ratificirt worden, auch unterm 9ten
Durchlauchtig- März d. J. von dem Durchlachtigsten Deut-
sten Deutschen schen Bunde garantirt ist, und von Wort zu
Bunde garan- tirt Abkommen
tirt Abkommen Wort also lautet:
betreffend.

Nachdem, in der Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgesunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besiz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese, von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene, Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der Verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Nachen im Jahr 1818 vereinigt gewesenen Cabinette,

Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besizer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successions-Verhältnisse und auf die Lage der, die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden, Erbherrschaft Tever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schuß des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs, zu genießen, berücksichtigt würden; so ist in Folge der, unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen, auf ihre besondere Einladung, hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, Statt gefundenen Verhandlungen, und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungs-Rath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von

Wentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barustedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Artikel I. Der Herr Graf von Wentinck tritt für sich und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrierender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie, als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine

Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundesländern gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundes-Beschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs-Gesetzgebung keine besondere Rechte über Kniphausen auf Sr. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichs-Gesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze

§

sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten; Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV. Die Herrschaft Knipshausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältniß beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer, mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Knipshausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der, die 16te Curie bildenden, kleinern Bundesstaaten, in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse, zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere, Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die

Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden, und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militair-Gesetzen und Militair-Gerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgischen Cassen bezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Requirirung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V. Der Herr Graf tritt auch in Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der, in den Artikeln II. und III. enthaltenen, Bestimmungen.

Artikel VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände

macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

- a) In allen Civil-Streitigkeiten der Knipshausenschen Unterthanen, sowohl unter sich, als wo der Herr Graf oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg aus besonderem Auftrag, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellations-Gericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgang.
- b) In der angegebenen Art (litt. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.
- c) In Criminal-Fällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juris

sten-Collegium, an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtheils gesandt, und dieses von dem Kniphhausenschen Gerichte ebenso, wie sonst, erdffnet werden.

- d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg vertreten werden.
- e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.
- f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht, vermöge der Höchstdenenselben übertragenen Hoheit, aus drei Ihrer Untleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr

Besitzer der Herrschaft in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer, als Landesobrigkeit, in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge zu ertheilenden Auftrags, gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten, als in jeder ferner zulässigen Instanz, auf Verschiebung der Acten an eine Deutsche Juristen-Facultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird

dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschloffen angenommen werden, so hat das Ober-Appellations-Gericht dem Herrn Grafen, oder in Fällen litt. d. dem betheiligten Mitglied Seiner Familie, drei deutsche Juristen-Facultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von demselben diejenige binnen einer, durch das Ober-Appellations-Gericht zu bestimmenden, angemessenen Frist zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschluß, oder die Erklärung über die gewählte Juristen-Facultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Ober-Appellations-Gericht selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besizer der Herrschaft ergangenen Urtheils oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der oberen Leitung des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII. Alle und jede, zwischen Er. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums

Oldenburg einer Seite, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seite, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, imgleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der, dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Artikel I.) im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amts-Thätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. 6 litt. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiebsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren, instruiert, und mit Zulassung der, bei andern Rechtsfachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (litt. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberg-Appellations-Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenklichen geleisteten Huldigungs-Eides entbunden und lediglich auf den Richter-Eid verwiesen werden.

Artikel VIII. Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, ohnebeschadet Seiner Landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg besteht, oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in der Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen, in Beziehung auf Erhebung in directer Abgaben, gesichert werde.

Artikel IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben

enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem, durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten, Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besizer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondere Befugnisse des Besizers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen, als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch

von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zur Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidruckung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von
Beaulieu-Marcconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikel VI. desselben, Unserm Landgerichts-Assessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingeseffenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer 2c. 2c.

31) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. Juli, publ. am 29. Juli
1826. §

Zur näheren Erläuterung des §. 8. der
Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Jan. 1820. (Gesetzsammlung 4. Band, 11. S. 6. f. 9.) in Betreff des Einschüttens des Viehes, der dafür zu entrichtenden Vergütung

Mähere Erläuterung des §. 8. der Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Jan. 1820. in Betreff des Viehschüttens.

und zu leistenden Entschädigung, findet die Regierung sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß dem Eigenthümer des eingeschütteten Viehes, wenn er durch Taxation des verursachten Schadens den Beweis, daß solcher weniger, als das im §. 2. der angeführten Regierungsbekanntmachung bestimmte Schüttgeld betrage, führen will, diese Beweisführung allerdings freistehe, und er in solchem Fall nicht mehr, als die durch die beeidigten Taxatoren bestimmte Entschädigung an den Landbesitzer zu entrichten habe.

32) Cammer-Publication vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Ernennung des Kaufmanns M. Oden zu Bergen in Norwegen z. Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Matthias Oden zu Bergen, in Norwegen, zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Fever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vor-

legung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

33) Consistorial: Bekanntmachung vom 26. Juli, publ. am 2. August 1826.

Damit die Feier des Saats- und Erndte-^{Versetzung des} festes die Arbeiten der Landleute nicht vor ^{Saats- und} völliger Beendigung der Ausfaat und Erndte ^{Erndtefestes.} unterbreche, und diese Bet- und Dank-Tage überall mit ungestörtem Sinne begangen werden mögen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf Antrag des Consistoriums, zu genehmigen geruhet: daß von nächstem Jahre an, in der Regel,

das Saatsfest am letzten Freitage des Maimonats, wenn aber das Himmelfahrtsfest auf den Donnerstag vorher fällt, am ersten Freitage des Junius,

das Erndtefest am letzten Freitage des Octobers,

gefeiert werden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

34) Cammer-Bekanntmachung vom
24. Juli; publ. am 2. August 1826.

Nähere Bestim-
mungen der
Cammer-Bekanntmachung
vom 27. Juni
(6 Juli) 1815
wegen der Um-
schreibungen im
Deichfreien-Regi-
ster.

Da wegen der Bewirkung der Umschrei-
bungen im Deichfreienregister, nach dem §. 4.
der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Jun.
(6. Jul.) 1815. (Gesetzsamml. 2r B. II.
S. 164.) einige Zweifel entstanden sind, so
findet die Cammer sich veranlaßt, deshalb
annoch ferner Folgendes bekannt zu machen:

- 1) Bei jeder Veränderung in der Person
des Eigenthümers eines deichfreien
Grundstücks (oder, wenn mehrere Pers-
onen solches gemeinschaftlich besitzen,
einer von denselben) muß die Umschrei-
bung im Register der deichfreien Länd-
ereien von dem neuen Eigenthümer be-
wirkt werden.
- 2) Es steht einem jeden frei, diese Um-
schreibung im Deichfreien-Register bei
dem Amte, in dessen District das Grund-
stück liegt, auf eben diese Weise nachzu-
suchen, wie wegen der Umschreibung an-
derer Immobilien im §. 64. der Beam-
ten Instruction vorgeschrieben ist.

Will aber jemand diese Umschreibung
unmittelbar bei der Cammer nachsuchen,
so kann solches nur vermittelt eines
schriftlichen Gesuchs geschehen, welchem
die Documente, die zum Beweis des

Eigentumsrechts desjenigen, der die Umschreibung auf seinen Namen verlangt, dienen sollen, im Original oder in beglaubigter Abschrift sofort angelegt werden müssen.

- 3) Die Bewirkung der Umschreibung kann zwar zu jeder Zeit geschehn, sie muß aber spätestens, und bei Vermeidung der in dem angezogen S. 4. der Bekanntmachung vom 27. Junius (6. Julius) 1815. androheten Brüche, zu der Zeit nachgesucht werden, wenn nach der verfallenen Besitzveränderung die Deichfreiengelder zum erstenmal fällig sind. Wer solche alsdann unmittelbar an die Deichcasse bezahlen will, der muß bei der Bezahlung zugleich entweder ein schriftliches Umschreibungs-gesuch einreichen, oder eine Bescheinigung des Amtes, daß bei demselben die Umschreibung bewirkt sei, produciren. Wer aber die Deichfreiengelder auf dem Amte bezahlt, der muß zugleich, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Umschreibung auf dem Amte nachsuchen.
- 4) Wer die Umschreibung nicht auf diese Weise nachgesucht hat, der wird demnächst unabbittlich in die angedrohte Brüche von fünf Goldgulden genommen.

Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihre Pupillen oder Curanden versäumt, so müssen sie selbst diese Brüche aus ihrem eignen Vermögen entrichten, da solche eine Strafe ihrer Nachlässigkeit ist.

Den Kleintern wird es besonders zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und jeden Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen.

35) Regierungs - Bekanntmachung
vom 29. Juli, publ. am 5. August
1826.

Anordnung ei-
ner Quarantai-
ne über die von
Martinique u.
St. Domingo
kommenden
Schiffe.

Die von Martinique und St. Domingo auf der Weser ankommenden Schiffe sollen, wegen des dort angeblich herrschenden gelben Fiebers, auch hier, zur Verhütung einer in der jetzigen heißen Jahreszeit zu befürchtenden Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit in den hiesigen Gegenden, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, einer Beobachtungs-Quarantaine von 8 Tagen, bis weiter, unterworfen werden.

Die Lootsen, welche die aus diesen Gegenden kommenden Schiffe einbringen, werden daher angewiesen, diese Schiffe zuvor auf dem gewöhnlichen Quarantaine-Platze unterhalb Blexen, zur Untersuchung von Seiten

der Quarantaine-Commission, vor Anker zu bringen, und die Capitaine und die Mannschaft dieser Schiffe, bei Vermeidung schwerer, gesetzlicher Bestrafung, befehligt, die Anordnungen der Quarantaine-Officialen genau zu befolgen. Wenn die aus den gedachten Gegenden kommenden Schiffe auf der Reise keine Todten noch Kranken gehabt, die Mannschaft nach der Musterrolle vollzählig und gesund ist, auch während der Zeit der Observations-Quarantaine gesund bleibet, auch sonst keine verdächtige, besondere Besorgnisse erregende Umstände vorliegen: so soll diesen Schiffen, nach Ablauf der achttägigen Quarantaine-Zeit, während welcher das Schiff fleißig gelüftet und allenthalben tüchtig gereinigt werden soll, sofort freie Practica ertheilet werden, im entgegengesetzten Falle aber wird die Regierung, den jedesmaligen Umständen nach, auf den Bericht der Quarantaine-Commission, die weitere angemessene Verfügung erlassen.

36) Regierungs-Bekanntmachung
vom 2. August, publ. am 9. Aug.
1826.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde Wegen der
gebracht, daß, in Gemäßheit des Landes-^{Statt gefunde-}
herrlichen Patents vom 10. Julius d. J.,^{nen Uebergabe}
der Herrschaf-
G

Kniphäusen an die Uebergabe der Herrschaft Kniphäusen an
den Gräflich den Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten
Bentinckschen in Gegenwart des oberhoheitlichen Fiscals am
Bevollmächtig- ten.

31. Julius dieses Jahrs

Statt gefunden hat, welchem zufolge sämtliche Behörden des Herzogthums angewiesen sind, sich, unter Berücksichtigung der im Abkommen vom 8. Junius 1825. enthaltenen Bestimmungen, der Cognition in Kniphäusischen Sachen, von jenem Tage an, gänzlich zu enthalten.

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. August, publ. am 30. Aug. 1826.

Den Handel mit unverarbeitungsfähigen Pferdehaaren betreffend.

Da in einigen Gegenden des Landes verschiedentlich Fälle vorgekommen sind, daß den Pferden auf der Weide die Schweife und Mähnen diebischer Weise abgeschnitten sind, ohne daß die Thäter haben ausfindig gemacht werden können, so wird zur Verhütung solcher Frevel hiemit allgemein angeordnet:

daß vom 1. October d. J. an, der Handel mit unverarbeitungsfähigen Pferdehaaren nur auf einen besondern schriftlichen Erlaubnißschein des Amtes gestattet seyn soll.

Jeder unbefugte Handel ist mit 5 bis 25 Rthlr. Gold Brüche und Confiscation der Haare vom Amte zu strafen, vorbehaltenlich

der etwa Anwendung findenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Zugleich wird hiemit den Amts-Unterbedienten und Landdragonern besondere Aufmerksamkeit auf solche Beschädigungen zur Pflicht gemacht, und ihnen für den Fall, wenn der Thäter durch ihre Bemühungen entdeckt wird, nach Umständen eine angemessene Belohnung zugesichert.

38) Publication vom 2. Septemb.
1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ge- Die neue Ver-
ruhet, mittelst Cabinets-Rescripts vom 28. fassung und äu-
August d. J., die neue Verfassung und äußere ßere Wirksam-
Wirksamkeit des Severschen Consistoriums keit des Severs-
betreffend, folgende Höchste Bestimmung schen Consisto-
ergehen zu lassen: riums betreff.

In Sever soll künftig eine, einen Theil des hiesigen Consistoriums ausmachende, beständige Consistorial-Deputation bestehen, die aus einigen weltlichen Weisigern, dem Superintendenten, der zugleich Haupt-Pastor ist, und dem advocatus piarum causarum zusammen gesetzt seyn soll.

39) Landesherrliche Verordnung
vom 28. August, publ. am 6. Sept.
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

In Betreff der willkürlichen Aenderung der Geschlechts-Namen.

Da in verschiedenen Gegenden des Herzogthums und der Erbherrschaft Tever, besonders unter den Landleuten, die Gewohnheit besteht, den Familien-Namen (Geschlechts-Namen, Stamm-Namen) willkürlich zu ändern, indem an einigen Orten der Taufname des Vaters dazu genommen, an andern der Name einer erworbenen Hoffstelle oder eines bezogenen Hauses, entweder allein, oder in Verbindung mit dem ursprünglichen Familien-Namen geführt wird, hieraus aber manichfaltige Verwirrungen und eine Unsicherheit entsteht, die den größten Nachtheil bringen kann, so finden Wir Uns bewogen, auf Antrag Unserer Oldenburgischen Regierung Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder soll hinführo nur Einen Stamm- oder Familien-Namen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften, soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregi-

ster als Familien-Namen des ehelichen Vaters aufgeführt steht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens, oder einen Zusatz zu demselben wünscht, muß solches der Regierung anzeigen, damit diese, nach ertheilter Genehmigung, darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse.

§. 4. In dem Falle des §. 3. ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungsgenehmigung, in den Catastern, Hypothekerbüchern und andern öffentlichen Registern bei dem Amte, so wie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger, nachzusehen.

§. 5. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden vom Amte mit 1. bis 10 Rthlr. policeilich bestraft.

Alle obrigkeitliche Behörden, so wie Prediger und Schullehrer, werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benutzen, um die Eingewohnten da, wo die Gewohnheit willkürlicher Privatabänderung des Familien-Namens besteht, auf die großen Nachtheile derselben, und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bestimmten Familien-Namens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

Wonach sich jedermann schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

40) Cammer-Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. am 9. Sept. 1826.

Abänderung des Gränzzolls von Federspulen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, mittelst Höchsten Rescripts vom 28. d. M. eine Abänderung des in dem Gränzzoll-Tarif vom 27. Februar 1815. S. 8. bestimmten Gränzzolls von Federspulen, zum Besten der einländischen Schreibfeder-Fabriken, in der Masse zu bewilligen, daß davon künftig bis weiter entrichtet werden soll:

für 1000 Stück rohe Federspulen ausgehend
12 Gr.

einkommend 1 Gr.

für 1000 Stück fabricirte Schreibfedern
ausgehend 2 Gr.

einkommend 36 Gr.

wogegen der Transitzoll für durchgehende Federspulen, wie bisher, mit 12 Gr. für 1000 Stück auch ferner zu entrichten ist, wird hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und haben die Gränzzoll-Einnehmer hiernach von jetzt an zu verfahren.

In Ansehung der durchzuführenden rohen Federspulen wird noch insbesondere bestimmt,

daß dafür bei der Einfuhr der Transitzoll von 12 Gr. für jede 1000 Stück entrichtet werden muß, dagegen selbige demnächst bei der Ausfuhr gegen Abgebung des Transitscheins zollfrei passiren. Von durchzuführenden fabricirten Schreibfedern muß der Eingangszoll von 36 Gr. für jede 1000 Stück bei der Einfuhr entrichtet werden, wovon demnächst bei der Ausfuhr, nachdem zuvor der angegebene Bestand der auszuführenden Quantität von dem Gränzzoll-Einnehmer genau untersucht und richtig befunden ist, 24 Gr. für jede wirklich wieder ausgehende 1000 Stück zurückgegeben werden. Es darf aber die Ein- und Ausfuhr solcher transitirenden Schreibfedern nur bei einer Hauptgränzzollstätte geschehn, und findet eine Zurückzahlung des bezahlten Zolls bei den Nebenzollstätten nicht Statt.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 5. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob zu einem Bürgschaftsdocument, wenn in demselben zugleich eine Hypothekbestellung und Einwilligung zur Ingrossation von Seiten der Bürgen enthalten ist, Stempelpapier von der ersten oder zweiten Classe genommen werden müsse: so werden in unmittelbarem Höch-

weitere Bestim-
mungen der
Stempelpapier-
Verordnung in
Beziehung auf
Bürgschaftsdo-
cumente.

sten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht die darüber in den Paragraphen 1. und 2. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen dahin interpretirt, daß in einem solchen Falle nur Stempelpapier der zweiten Classe genommen zu werden brauche.

42) Publication des General-Directoriums des Armenwesens vom 6. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Erstattung der
Berpflegungs-
kosten für die
in das Kran-
kenhaus aufge-
nommenen Ar-
men aus dem
Lande.

Da die hiesige Special-Direction des Stadt-Armenwesens wiederholte und gerech- te Beschwerde darüber geführt hat, daß die Special-Directionen auf dem Lande die Bepflegungskosten für ihre, in der Stadt sich aufhaltenden, in das hiesige Krankenhaus aufgenommenen Armen, nicht immer zur rechten Zeit erstatten und die deshalb an sie er- gehenden Aufforderungen oft unberücksichtigt bleiben, so wird den sämtlichen Directionen hiedurch aufgegeben, solche Vorschüsse jedes- mal, spätestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung, unfehlbar zu berichtigen, da der hiesigen Special-Direction nicht zugemuthet werden mag, auf die Berichtigung ihrer Vorschüsse länger zu warten.

Dabei wird noch bemerkt, daß auch in dem Fall, wenn die Bepflegungskosten von

den Angehörigen der Kranken wieder ersetzt werden können und müssen, es lediglich Sache derjenigen Special-Direction sey, solche beizufordern, für deren Rechnung die Verpflegung hieselbst Statt gefunden hat.

43) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Sept., publ. am 23. Sept. 1826.

Es ist aus policeilichen Rücksichten nöthig gefunden, das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Tever für die Zukunft unter Aufsicht zu stellen, und solches daselbst, wie in den übrigen Theilen des Herzogthums, nur denjenigen zu gestatten, welche dazu besonders werden concessionirt werden.

Einschränkung des Hausirens zum Lumpensammeln in der Herrschaft Tever.

Allen andern wird das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Tever bei zehn Rthlr. Gold Brüche für jeden Contraventionsfall und Confiscation der bei dem Contravenienten gefundenen Lumpen und Tauschwaaren hiedurch verboten, und es werden die Amts-Unterbediente angewiesen, darüüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, und die Lumpen-Sammler, welche ihre Befugniß zum Hausir-Einkauf der Lumpen nicht durch Amtsbescheinigungen nachzuweisen vermögen, anzuhalten und vor das Amt zu führen, welches dann nach der

obigen Vorschrift, unter Vorbehalt des Recurses an die Cammer, zu erkennen hat.

44) Regierung = Bekanntmachung vom 12. Octob., publ. am 14. Oct. 1826.

Vorsichtsmaßregeln wegen des Milzbrandes beim Hornvieh.

Da der Milzbrand sich in verschiedenen Gegenden des Auslandes beim Vieh gezeigt hat, so wird allen Thierärzten hierdurch aufgegeben, in ihrem Wirkungskreise genau darauf zu achten, ob auch hier im Lande sich Spuren davon zeigen, und in diesem Falle unverzüglich nicht allein dem Amte davon Anzeige zu machen, sondern auch der Regierung ausführlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Aemter, Kirchspiels- und Bauers Bödte haben auf diese verderbliche Krankheit ebenfalls genau Acht zu geben, und den Eingewessenen wird empfohlen, bei etwanigen Anzeichen derselben, sofort einen concessionirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Der Milzbrand befällt gewöhnlich die stärksten, gesündesten Thiere, die noch kurz vorher gut gefressen und wiederkäuet haben. Eigenthümliche Kennzeichen sind: schäumendes Maul der Thiere, rothe mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich

am Halse, in der Lendengegend und an der innern Seite des Schenkels, plötzliches Erkranken und äußerst schnelles Expiriren.

45) Consistorial = Bekanntmachung vom 18. Oct., publ. am 21. Octob. 1826.

Indem Seine Herzogliche Durchlaucht ^{Competenz der} durch eine höchste Resolution vom 28. Aug. d. ^{Severischen Con-} J., an die Stelle des Consistorium zu Sever, ^{fistorial = Depu-} tation in Ehe- eine, einen Theil des hiesigen Consistoriums ^{sachen.} ausmachende, beständige Consistorial = Deputation in Sever niedergesetzt haben, ist zugleich vorgeschrieben:

daß Prozesse in Ehesachen von der Severischen Consistorial = Deputation bis zum Schluß zu instruiren und dann die Akten an das Oldenburgische Consistorium zum Spruch zu senden sind, gegen welchen Spruch keine Rechtsmittel Statt finden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

46) Bekanntmachung des Delmenhorster Stadtmagistrats vom 13. Oct. publ. am 25. Octob. 1826.

Im Auftrage der Herzoglichen Regierung ^{Bereifung der} im Rescripte vom 1^o/₃ d. M. wird bekannt ^{basigen Pferde-} gemacht, daß die beiden in Delmenhorst ^{märkte.} bis

her vor Lichtmess und vor Johannis Statt
gehabten Pferdemarkte künftig jährlich

1) am Mittwoch vor dem Montag vor
Philippi Jacobi, d. h. den 1. Mai
(also zwischen dem 19. und 26. April)
und

2) am Donnerstag vor dem Montag nach
Bartholomäi, d. h. den 24. Aug., (al-
so zwischen dem 20. und 27. Aug.)

gehalten werden sollen.

47) Landesherrliche Verordnung
vom 30. Octob., publ. am 8. Nov.
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun Kund hiemit:

Umschreibung
der weinkaufs-
pflichtigen Län-
dereien in der
Erbschaft
Sever betref.

Es ist in Unserer Erbschaft Sever
mittels einer Landesherrlichen Verordnung
vom 20. November 1716. befohlen, daß alle
in Ansehung weinkaufspflichtiger Ländereien
eingetretene Besitzveränderungen bei Sterbe-
fällen vor der Beerdigung des Erblassers,
und bei Uebertragungen unter Lebenden ins-
nerhalb sechs Wochen nach erfolgter Besitz-
veränderung bei der Herrschaftlichen Rentey
zur Anzeige gebracht werden sollen, und es

ist die Erlegung doppelter Weinkäufe und Geschenke, als Strafe einer desfälligen Verschümmiß, festgesetzt.

Um nun die Strenge dieser gesetzlichen Bestimmungen sowohl in Betreff der Kürze der Meldungsfrist bei Sterbefällen, als auch hinsichtlich der angedrohten Strafe, welche nach dem verschiedenen Betrage der Weinkäufe und Geschenke zur Entrichtung einer ansehnlichen Geldsumme hinangehen kann, so weit die Umstände es gestatten, zu mildern, zugleich aber auch zu bewirken, daß alle vorkommende Grundbesitz-Veränderungen ohne Ausnahme, wie es die in den Grund-Abgaben-Registern zu erhaltende Ordnung erheischt, in diese eingetragen werden, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen.

- 1) Die in der angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1716. festgesetzten Meldungsfristen und Strafe werden hiedurch abgeschafft.
- 2) Künftig sind aber alle und jede bei Grundstücken in der Erbherrschaft Zesver, es seien solche weinkaufspflichtig oder nicht, vorgefallene Besitzveränderungen, bei Vermeidung einer Buße von 15 Rthlr. Gold, innerhalb vier Wochen nach eingetreteneu Besitz-Veränderungs-Fall, bei dem Amte, in des-

ten Bezirke das Grundstück, welches einem andern Besitzer erhalten hat, belegen ist, von diesem neuen Besitzer, behuf der erforderlichen Umschreibungen in den Registern, anzuzeigen, und mittelst Production der darüber sprechenden Documente gehörig nachzuweisen.

Wir mögen von den Eingefessenen Unserer Erbherrschaft Jeber erwarten, daß sie dieser Vorschrift, wodurch die bisherige Frist für die Nachsuehung der registerlichen Umschreibungen bei Sterbefällen genügend erweitert worden, gebührend nachkommen werden. Sollte dennoch aber dawider gefehlt werden, so ist für jeden Contraventions-Fall von dem Amte, bei welchem die Besitz-Veränderung anzuzeigen war, die verordnete Brüche ohne alle Nachsicht, indem diese mit der nothwendigen Erhaltung der Ordnung in den Registern unverträglich ist, zu erkennen und beizutreiben, und es hat Unsere Cammer darüber zu waschen, daß solches geschehe.

Urkundlich Unserer 2c.

48) Cammer-Publication vom 3. Nov., publ. am 8. Novemb. 1826.

Nähere Bestimmung der Landesherlichen Verordnung

Die Cammer muß sich veranlaßt finden, die genaueste Befolgung der Vorschriften, welche in der Landesherlichen Verordnung

vom 29. December 1814., betreffend die vom 29. Dec.
Herstellung der vor der Französischen Decu- 1814, in Bezie-
pation bestandenen Abgaben, rücksichtlich der hung auf die
Consumtions- Steuer enthalten sind, hiez Consumtions-
durch in Erinnerung zu bringen, und bestimmt Steuer.
sie in Gemäßheit derselben und zur Hebung
aller etwaigen Mißdeutungen:

- 1) zum §. 18. b.; von allen der Accise unterworfenen Waaren, welche im Lande gefertigt sind, muß die Ausgabe jedesmal nach der Anordnung des §. 18. g. gemacht werden, es wird aber für den Theil dieser Waaren die Consumtionssteuer nicht wirklich bezahlt, der nach den sofort bei der Ausgabe producirten Zollscheinen im Laufe des Vierteljahrs resp. Monats wirklich ausgeführt und verzollt ist; für den Theil der angegebenen Waaren, der im Lande abgesetzt ist, muß aber die Consumtionssteuer sofort entrichtet werden, und ist der Rest der Waaren auf die Ausgabe des nächsten Vierteljahrs resp. Monats zu übertragen.
- 2) Eine Berufung des verordnungsmäßig zu Ausgaben Verpflichteten darauf, daß er die Waare mit der Bedingung verkauft habe, daß der Käufer die Con-

sumtions-Steuer davon entrichte, ist durchaus unzulässig.

3) Die im §. 18. g. erwähnte eidliche Bestätigung wird künftig in jedem Viertel-Jahre resp. in jedem Monate nicht nur von mehreren derjenigen, welche Ausgaben gemacht haben, verlangt werden, sondern es werden auch diejenigen, von welchen Ausgaben zu erwarten gewesen wären, zur eidlichen Versicherung aufgefördert werden, daß sie keine zu machen hatten.

Den Behörden ist bei eigener Verantwortlichkeit vorgeschrieben, die Verordnung ohne alle Rücksicht und ohne alle Rücksicht zu vollziehen, und werden die Betreffenden auf die im §. 18. lit. h. derselben angedrohten Strafen hingewiesen.

49) Regierungs- Bekanntmachung vom 4. Nov., publ. am 8. Nov. 1826.

Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall des Tentamens auszufertigenden, Attestaten.

Die Regierung hat beschlossen: in den, über den Ausfall der, nach der Verordnung vom 18. Jul. 1815. angestellten, vorläufigen Prüfung (Tentamen) der Candidaten zum Civilstaatsdienst, auszufertigenden Attestaten die verschiedenen Qualificationen der Geprüften und zulässig Befundenen künftig mit dem

ersten, zweiten oder dritten Character, vorbehältlich angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

50) Regierungs-Bekanntmachung
vom 2. Dec., publ. am 6. Decemb.
1826.

Wenn gleich in der Regel kein Amt und kein Amtsofficial befugt ist, außerhalb des Amtsdistricts Amtshandlungen vorzunehmen, so ist doch davon nicht nur die Nachtheile zu Verfolgung flüchtiger Verbrecher ausgenommen, sondern es wird auch hierdurch bis weiter gestattet, allgemeine Hausfuchungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov. 1816. Ges. Samml. B. 3. Nr. 49.) auch über die Amtsgränze auf die jenseits derselben in der Nähe belegenen Wohnungen alsdann zu erstrecken, wenn die Umstände von der Art sind, daß nicht füglich die benachbarte Behörde von der beabsichtigten Hausfuchung zuvor benachrichtigt und um Beiordnung eines ihres Officialen requirirt werden kann. In solchem Falle ist indessen das benachbarte Amt, in dessen District die Hausfuchung erstreckt worden, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Erweiterung
der Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 10.
Nov. 1816., we-
gen allgemeiner
Hausfuchungen.

51) Cammer-Publication vom 29. Nov., publ. am 6. Dec. 1826.

Modification der Bekanntmachung vom 8. Jan. 1824, wegen Entrichtung der Matten von dem in hiesiger Stadt eingeführten Mehle.

Bei dem jetzt veränderten Preise von Weizen muß die Cammer sich veranlaßt finden, in Beziehung auf ihre desfallsige Bekanntmachung vom 8. Januar 1824. hinsichtlich der Entrichtung der Matten von dem in hiesige Stadt zum Verkauf eingeführt werdenden Mehle, hiedurch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß die in jener Bekanntmachung auf 28 Gr. Courant, inclusive des Sichel- und Beutel-Geldes, bestimmten Matten, von 200 Pfund Mehl bis weiter nach dem jetzigen Preise des Weizens ad 90 Rthlr. die Last mit 32 Gr. Cour., ebenfalls inclusive Sichel- und Beutelgeld, zu entrichten sind, und werden im übrigen die in jener Bekanntmachung wegen Entrichtung solcher Matten enthaltenen Vorschriften bei dieser Gelegenheit denjenigen, die es angeht, in Erinnerung gebracht.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Rigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Formz. der an die oberen

Bei den oberen Administrativ-Behörden ist seit längerer Zeit die Bemerkung gemacht, daß von den bei ihnen einkommenden Gesuchen und Vorstellungen viele nicht so einge-

richtet sind, wie durch die Regierungs-Be-^{Administrativ-}
kauntnmachungen vom 11. Mai 1814., 14.^{Behörden ge-}
April 1817. und 30. Nov. 1818. (Gesetz-^{richteten Gesuche}
sammlung Band 1. pag. 158., Band 3. II.^{und Vorstellun-}
pag. 26. und III. pag. 81. seq.) vorge-
schrieben ist.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt,
diejenigen, die bei den oberen Administrativ-
Behörden Gesuche oder Vorstellungen einrei-
chen wollen, an die Befolgung dieser Vor-
schriften zu erinnern, wonach insbesondere

- 1) eine solche Eingabe — wenn sie nicht
Gesuche um Befristung mit Herrschaft-
lichen Gefällen, oder um Erlassung ders-
selben wegen erzeugter 7 Söhne, oder
wegen erlittenen Brandschadens enthält,
oder von Officialen über Angelegenhei-
ten, die den öffentlichen Dienst betreffen,
eingereicht wird — auf Stempel-Papier
zu 18 Gr. geschrieben, auch
- 2) von dem Concipienten, und zwar von
einem solchen, der zur Verfertigung
solcher Eingaben berechtigt oder conces-
sionirt ist, unterschrieben, und
- 3) von demselben der specificirte Betrag
seiner Gebühren und Auslagen darunter
jedesmal bemerkt, endlich

4) wenn sie eine Beschwerde über eine
Amtsverfügung enthält, dasjenige, was
die Regierungs-Bekanntmachung vom
20. Dec. 1814. (Gesetzsammlung Band
2. I. pag. 74.) vorschreibt, genau be-
obachtet seyn muß; und haben diejen-
gen, welche bei ihren Eingaben diese
Vorschriften ganz oder zum Theil un-
befolgt lassen, es sich selbst beizumessen,
wenn solche ohne Verfügung zurückge-
legt werden.

53) Regierungs-Bekanntmachung
vom 9. Dec., publ. am 13. Dec.
1826.

Aufhebung der
unterm 29. Juli
d. J. angeordne-
ten Quarantai-
ne-Maafregeln.
Bei der vorgerückten Jahreszeit und den be-
ruhigenden Nachrichten über den Gesundheits-
Zustand in den verschiedenen Weltgegenden
werden die durch die Bekanntmachung vom
29. Julius d. J. angeordneten Quarantaine-
Maafregeln bis weiter hierdurch wieder auf-
gehoben.

54) Regierungs-Bekanntmachung
vom 23. Dec., publ. am 27. Dec.
1827.

Privilegium
gegen den Nach-
druck der von
Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durch-
laucht höchste Befehle vom 5. April 1825, und

vom 24. October 1826. dem Großherzoglich ^{Goetheschen und} Sachsen = Weimarschen Staats = Minister ^{von Schillerschen} von Goethe zu Weimar für die von ihm bes ^{Werke.} absichtigte neue vollständige Ausgabe seiner Werke, und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen = Meiningaschen Hofraths von Schiller zu Weimar für die von ihnen beabsichtigte neue Ausgabe der sämtlichen Werke ihres Vaters, in besonderer Rücksicht auf die ausgezeichneten Verdienste, welche von Goethe und von Schiller sich um die Deutsche Litteratur erworben haben, ein Privilegium gegen Nachdruck — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Sächsischen Strafgesetzbuches, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeiten zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Nachdruck = Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 9. April 1825. und resp. 1. November 1826.

ertheilt ist, so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

